

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 1. April 1926.

Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Dr. Franz Klein †.

Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen?

Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin.

Scripts.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Sabersky, Berlin.

Zur Steuerpflicht der Sparkassen.

Von Dr. iur. W. Rasch, Regierungsrat, Greifenhagen i. P.

Die Einkommensbesteuerung der Effekterträge.

Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Mutwillige Prolongationseinreden gegenüber Wechselklagen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Dr. Franz Klein †.

Am 6. April ist in Wien kurz vor Vollendung seines 72. Lebensjahres nach längerem Krankenlager der ehemalige österr. Justizminister Wirkl. Geheimer Rat Prof. Dr. Franz Klein aus einem Leben geschieden, welches in gleichem Maße Dienst am Recht und Dienst an der Wirtschaft war.

Unsere Zeitschrift genoß die hohe Ehre, den Dahingegangenen zu ihren ständigen Mitarbeitern zählen zu dürfen; sie verdankt ihm eine Reihe wertvoller Beiträge, insbesondere hat er im November 1911 die Frage der wirtschaftlichen Ausbildung der Juristen in einem gedankenvollen Aufsatz behandelt, der nicht nur eine Fülle auch heute noch wichtiger Anregungen für die praktische Lösung dieses Problems enthält, sondern auch ein Bild der reichen Persönlichkeit und der im höchsten Sinne schöpferischen Eigenart seines Verfassers gibt.

Dem Bankwesen stand Klein insbesondere durch seine Betätigung auf dem Gebiete des Scheckrechts nahe. Er war der Schöpfer des österreichischen Scheckgesetzes; er hat auch die Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung des Scheckrechts mit tätiger Aufmerksamkeit verfolgt. Heute, wo diese Bestrebungen wiederum von maßgebenden Wirtschaftskreisen des In- und Auslands aufgenommen worden sind, verdienen Kleins vorwiegend kritische Äußerungen zu diesem Gegenstand („Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht“ in der Festgabe zu Riessers 60. Geburtstage) besondere Beachtung.

Kleins Größe lag auf dem Gebiete der Gesetzgebungskunst, die heute vielfach zum Handwerk, wenn nicht gar zur Fabrikfähigkeit entartet ist. Für alle diejenigen, welche eine Erneuerung unserer gesetzgeberischen Methoden unter Anknüpfung an die guten Traditionen der Vergangenheit erstreben, wird sein Werk und Wirken eines der glänzendsten Vorbilder sein.

Ist das Bankgesetz vom 30. August 1924 verfassungswidrig zustande gekommen?

Von Senatspräsident Dr. Köppel, Berlin.

Zu der an die Spitze gestellten Frage nimmt Reichsgerichtsrat Dr. Hüfner in Nr. 5 der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht vom 1. März 1926 Stellung.

Unter Hinweis auf die — vom Reichsgericht (E 111 S. 322) ausdrücklich anerkannte — Berechtigung und Verpflichtung der Gerichte, auch Reichsgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, gelangt er mit besonderer Betonung der ungeheuren Wichtigkeit und Tragweite der Frage zu dem Schluß, das Bankgesetz (BG.) sei, weil unstreitig nur mit einfacher, nicht mit der gemäß Art. 76 der RV. für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen, rechtsungültig.

Zur Begründung seiner Behauptung einer Verletzung der Reichsverfassung durch das Bankgesetz versucht Hüfner zu beweisen, daß in Widerspruch ständen:

1. § 2 Abs. 1 BG. mit Art. 7 Nr. 14 der RV.,
2. die §§ 1 Abs. 1, 27, 18 Abs. 2, 21 Abs. 2, 29 und 52 S. 2 BG. mit Art. 15 Abs. 1 RV. und
3. § 6 Abs. 4 und 10 BG. mit Art. 46 RV.

Der von Hüfner versuchte Beweis muß nach jeder Richtung als mißlungen bezeichnet werden.

Zu 1: § 2 Abs. 1 BG. lautet: „Die Reichsbank hat auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht, Banknoten in Deutschland auszugeben“. Art. 7 Nr. 14 RV. schreibt vor: „Das Reich hat die Gesetzgebung über . . . die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen“. Hüfner will im Hinblick darauf, daß nach § 3 Abs. 2 BG. außer Reichsgoldmünzen die Reichsbanknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschland sind und daß Reichsgoldmünzen für das deutsche Volk wegen §§ 31 und 52 BG. noch lange nicht in Frage kämen, dem § 2 Abs. 1 BG. die Bedeutung zumessen, daß damit „die Staatsherrschaft des Deutschen Reiches in Ansehung der Ausgabe von Papiergeld und des Bankwesens auf 50 Jahre erloschen sei“ und „das Reich für einen so langen Zeitraum seine Gesetzgebungsbefugnis auf einem der wichtigsten Gebiete des Staatslebens vollkommen aufgegeben“ habe. Wer, wie die Reichsbank, „die Befugnis habe, die gesetzlichen Zahlungsmittel eines Volkes zu bestimmen, sei sein Gesetzgeber“. Im § 2 Abs. 1 BG. liege in Wahrheit nicht, wie das Kammergericht in seinem bekannten Urteil über die Einlösung rotgestempelter 1000-Marknoten durch die

Reichsbank vom 24. Oktober 1925 annehme, eine „befristete Delegation des Notenhoheitsrechts“ vor, sondern „eine Entäußerung der Gesetzgebungskompetenz, die der Reichsgesetzgeber ohne Verfassungsänderung niemals übertragen (delegieren)“ könne. Die Begründung für diese Schlußfolgerungen Hüfners besteht im wesentlichen in dem Versuch einer Widerlegung der vom Kammergericht für seine gegenteilige Auffassung geltend gemachten Gründe, denen namentlich der Vorwurf einer Verkenning des Rechtsbegriffs der „Delegation“ gemacht wird. Es ist ohne weiteres klar, daß, auch wenn man den Ausführungen des KG. in dem einen oder anderen Punkte nicht beitrifft, damit noch nicht das Geringsste für die Unrichtigkeit seines Ergebnisses bewiesen wäre. Die Unrichtigkeit des Ergebnisses aber hat Hüfner in keiner Weise nachgewiesen. Die Ausführungen Hüfners darüber, daß zu dem Begriff der Delegation die Widerruflichkeit gehöre, liegen völlig neben der Sache. Alles, was er über die Möglichkeit einer Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen¹⁾ ausführt und was er — ob auch nur in dieser Beziehung mit Recht, bleibe unerörtert — an Belegen für die Richtigkeit seiner Ausführungen zu dieser Frage bringt, entscheidet die von Hüfner aufgeworfene Frage um deswillen nicht, weil es sich im § 2 Abs. 1 BG. überhaupt nicht um eine Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen handelt, ein Rechtssetzungsrecht überhaupt nicht übertragen wird. In Frage steht vielmehr nur eine Verleihung (Konzession) einer öffentlichen Unternehmung, also ein — und zwar in Gesetzesform — ergangener Verwaltungsakt des Reichs, durch den dem Beliehenen, der Reichsbank, rechtliche Macht zur Ausübung eines Stückes öffentlicher Verwaltung in eigenem Namen übertragen ist. Die Zulässigkeit solcher vielfach geübter Verleihungen an sich ist unzweifelhaft und im positiven Recht, namentlich auch den Enteignungsgesetzen anerkannt²⁾, wie es für das Wesen der Sache auch ohne Bedeutung ist, ob der Beliehene eine Persönlichkeit des öffentlichen oder des Privatrechts ist, so daß auch die Frage nach der rechtlichen Natur der Reichsbank ganz dahingestellt bleiben kann.

Als einer der wichtigsten Anwendungsfälle der Verleihung von öffentlichen Unternehmungen sei der Fall der Verleihung der sogenannten Eisenbahnkonzessionen genannt.

Gerade dieser Anwendungsfall ist um deswillen von besonderem Interesse, einmal weil hier die Verleihung meist an juristische Personen des Privatrechts erfolgte, und dann vor allem, weil bei ihm auch vielfach, aber nicht immer, also ohne daß dies begriffswesentlich wäre, mit der Verleihung des Unternehmens selbst die Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts verbunden ist. Das zeigt aber, auf den gegenwärtigen Fall bezogen, mit aller Klarheit, daß die Gewährung des ausschließlichen Notenausgaberechts an die Reichsbank im § 2 BG. nicht eine von dem früheren Notenausgaberecht der Reichsbank alter Verfassung wesensverschiedene Regelung bedeutet, sondern daß es sich — ebenso wie bei der zeitlichen Ausdehnung des Notenausgaberechts gegenüber ursprünglich 15 Jahren und später jeweils 10 Jahren auf 50 Jahre — um eine Frage des Maßes, des Umfangs der verliehenen Befugnisse handelt.

Wie schon hervorgehoben, ist die Verleihung eines öffentlichen Unternehmens ein Verwaltungsakt, auch wenn er in die Form eines Gesetzes gekleidet ist. Die Ausübung des verliehenen Rechts ist keine Rechtssetzung, sondern eine Betätigung öffentlicher Verwaltung. Allerdings ist das Recht der Notenausgabe ein

Hoheitsrecht und als solches seiner Substanz nach nicht übertragbar³⁾. Allein darum handelt es sich auch im § 2 Abs. 1 BG. nicht, sondern — wie auch in den Bankgesetzen alter Fassung und in den Fällen anderer Konzessionen — um Verleihung der Ausübung des Hoheits-, hier des Notenausgaberechts, in eigenem Namen für bestimmte Zeit und unter Festlegung besonderer Verpflichtungen der Bank. Unverkennbar ist, daß das Reich, dessen Einfluß auf die Reichsbank schon im Gesetz über die Autonomie der Reichsbank vom 26. Mai 1922, namentlich durch den neuen § 26, erheblich eingeschränkt war, in dem neuen Bankgesetz unter dem Druck der Verhältnisse weitere Opfer hat bringen müssen, und daß es dementsprechend den Verwaltungsakt der Verleihung in einer Weise ausgestaltet hat, zu der es zu anderen Zeiten nicht bereit gewesen wäre, da sich das alte Bankgesetz nach dem Urteil aller Sachverständigen in Friedenszeiten als eines der besten wirtschaftlichen Gesetze erwiesen hatte.

Allein diese Verleihung der Ausübung eines weiteren Kreises von Rechten und der damit verbundene starke Verzicht eigener Ausübung dieser Rechte, in deren Darstellung im einzelnen Hüfner doch die Schatten nicht unbeträchtlich zu stark aufträgt, steht nicht in Widerspruch zu irgendwelchen Vorschriften der Reichsverfassung, insbesondere wird das Gesetzgebungsrecht des Reichs über die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen durch die Verleihung des Notenausgaberechts in dem im § 2 Abs. 1 BG. bezeichneten Umfange an die Reichsbank rechtlich nicht verletzt. Allen Fällen der Verleihung öffentlicher Unternehmungen gehen Verhandlungen voraus, in denen die Bedingungen, der Umfang und der Inhalt der Verleihung festgestellt werden. Bindungen sind mit jeder derartigen Verleihung verbunden. Was das diese Bindung bewirkende Element sei, der Verwaltungsakt als solcher und allein (Mayer) oder ob man in den vorausgehenden Verhandlungen in der Regel schon einen Vertrag erblicken will (Eger), kann hier auf sich beruhen. Es genügt hier die Feststellung der Tatsache des Eintritts der Bindung auch des ursprünglich für die Ausübung zuständigen Trägers der in Frage stehenden öffentlichen Verwaltung, ohne daß in dieser Bindung als solcher eine Verletzung des Gesetzgebungsrechts auf dem in Betracht kommenden Gebiete erblickt wird oder werden könnte. Daß für das Bankgesetz etwas anderes zu gelten habe, hat Hüfner in keiner Weise bewiesen, insbesondere nicht, daß die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Reichsbank mit Art. 7 Nr. 14 RV. unvereinbar sei oder gar einen teilweisen Souveränitätsverzicht bedeute.

Auch der Umstand, daß die innere Organisation der Bank durch das neue Bankgesetz eine tiefgehende Wandlung erfahren hat, daß insbesondere der Einfluß des Reichs auf die Berufung der Organe der Reichsbank nahezu ausgeschaltet ist, ändert an dem hier gewonnenen Ergebnis rechtlich nichts. Denn die Zulässigkeit der Verleihung ist, wie schon oben hervorgehoben, völlig unabhängig davon, welche Natur die beliehene Stelle an sich hat, ob sie eine öffentliche Korporation, eine Gesellschaft des Handelsrechts, etwa eine Aktiengesellschaft, oder eine Privatperson ist. Deshalb muß es grundsätzlich auch rechtlich unerheblich sein, in welcher Weise die Organe der beliehenen Körperschaft berufen werden. Diese Fragen können für die Zweckmäßigkeit einer Verleihung von entscheidender Bedeutung sein, für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit sind sie es nicht. Soweit nach dem früheren Bankgesetz dem Reiche eine Verwaltungstätigkeit bei der Reichsbank zustand, handelte es sich nicht um die Verwaltung eigener, sondern um die — wenn auch in eigenem Interesse erfolgende — Verwaltung fremder Geschäfte der selbständigen Körperschaft der Reichsbank und dadurch von der eigenen Finanzverwaltung des

¹⁾ Vgl. hierzu den Aufsatz von Lammers, JW. 1925 S. 2405 ff., dort Zit. und namentlich Drucks. DJurT. 2 von 1921 (Gutachten von Triepel und Poetzsch).

²⁾ Vgl. Kormann, System S. 106, O. Mayer, VerwR. II S. 431 ff.

³⁾ Vgl. Laband, StR. 5 A Bd. 3 S. 144.

Reichs wesentlich verschieden und tatsächlich von ihr getrennt⁴⁾.

Der Art. 7 Nr. 14 ist durch die Neuregelung nicht verletzt.

Zu 2: Ein Verstoß des Bankgesetzes gegen Art. 15 Abs. 1 der RV, kann überhaupt nicht in Frage kommen. Der Art. 15 steht in dem „Reich und Länder“ überschriebenen, also das Verhältnis beider zueinander regelnden und die Zuständigkeiten abgrenzenden Abschnitt der Reichsverfassung. Nachdem im Art. 13 der Grundsatz aufgestellt ist, daß Reichsrecht Landesrecht bricht, bestimmt Art. 14, daß, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen, die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt werden. Dieser Vorschrift schließt sich unmittelbar die Vorschrift des Art. 15 Abs. 1 an: „Die Reichregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht“. Im Anschluß an diesen Grundsatz eröffnet der Abs. 2 des Art. 15 die Möglichkeit eines vorsorglichen Eingreifens der Reichsregierung durch Erlaß allgemeiner Anweisungen oder Entsendung von Beauftragten zu den Landesbehörden, während Abs. 3 den Fall regelt, daß bei der Ausführung der Reichsgesetze schon Mängel hervorgetreten sind, und die Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reich und Land vorbehaltlich reichsgesetzlicher Sonderregelung vor den Staatsgerichtshof verweist.

Das hier geregelte „Aufsichtsrecht“ richtet sich also ausschließlich gegen die Länder. Die Vorschrift des Art. 15 bezieht sich weder auf die durch Beaufsichtigung der Reichsbehörden ausgeübte Dienstaufsicht des Reichs noch auf die Wahrung der Staatshoheit und der Rechte des Reichs nach der Richtung, ob — private oder öffentliche — Körperschaften sich in den Grenzen der ihnen durch den Verleihungsakt übertragenen Ausübung öffentlicher Aufgaben halten und sie nicht durch Handlungen oder Unterlassungen verletzen. Die im § 27 BG. dem Kommissar für die Notenausgabe beigelegten Kontrollrechte, das im § 18 Abs. 2 BG. dem Generalrat eingeräumte Prüfungsrecht und die ihm im § 21 Abs. 2, im § 29 und im § 52 S. 2 BG. erteilten Befugnisse berühren also den Art. 15 Abs. 1 RV. in keiner Weise, da er ein ganz anderes Gebiet regelt. Die angezogenen Vorschriften betreffen lediglich die innere Organisation der vom Reich beliebigen Körperschaft, der Reichsbank, und die Art dieser Organisation ist für die Frage der Zulässigkeit der Verleihung als solcher grundsätzlich ohne rechtliche Bedeutung. Es könnte höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob die Verleihung der in den angezogenen Vorschriften geregelten Befugnisse gegen den unter 1 erörterten Art. 7 Nr. 14 RV. verstoße. Und diese Frage ist nach dem unter 1 Gesagten zu verneinen.

Zu 3: Ein offensichtlicher Irrtum ist Hüfner unterlaufen, wenn er schließlich zu dem Ergebnis kommt, daß § 6 Abs. 4 und 10 BG. im Widerspruch zu Art. 46 RV. stehe, weil der Reichsbankpräsident nach § 6 Abs. 4 ohne Mitwirkung des Reichspräsidenten ernannt und nach § 6 Abs. 10 aus wichtigem Grunde vom Generalrat abberufen werden könne. Zur Begründung dieser seiner Auffassung sucht er zunächst darzutun, daß sowohl die Beamten der Reichsbank wie der Reichsbankpräsident Reichsbeamte seien. Er glaubt dies aus den Vorschriften der Abs. 3 und 4 des § 9 BG. schließen zu können, nach denen

- a) das vom Direktorium zu erlassende besondere Beamtenstatut den Beamten der Reichsbank grundsätzlich die Rechte der Reichsbeamten zu wahren und die Rechte der Reichsbeamten aufzuerlegen hat,
- b) Verstöße gegen die im Beamtenstatut festgesetzten Pflichten in dem für Reichsbeamte vorgesehenen Disziplinarverfahren nach Maßgabe der für Reichsbeamte geltenden dienststrafrechtlichen Vorschriften verfolgt werden und

c) der Präsident des Reichsbankdirektoriums im Disziplinarverfahren „die Befugnisse der obersten Reichsbehörde ausübt“.

Die Richtigkeit dieses Schlusses und der eigenartigen Divergenz, die sich aus diesem Schluß hinsichtlich der Stellung des Reichsbankpräsidenten und der anderen Mitglieder des Direktoriums ergeben würde, kann ganz dahingestellt bleiben. Selbst wenn der Schluß richtig wäre oder man ihn als richtig unterstellt, ergäbe sich daraus kein Widerspruch zwischen Art. 46 RV. und § 6 Abs. 4 und 10 BG. Denn Art. 46 S. 1 RV. bestimmt wörtlich: „Der Reichspräsident ernannt und entläßt die Reichsbeamten . . ., soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist“. Von einem Widerspruch des § 6 Abs. 4 und 10 BG. gegen die angezogene Verfassungsvorschrift kann also keine Rede sein.

Scrrips.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Fritz Sabersky, Berlin.

Die Zeiten schwerer Kreditnot, die in den Vereinigten Staaten von Amerika zu wiederholten Malen eingetreten sind, haben dort eine Anzahl von Kreditmöglichkeiten geschaffen, die bei uns nicht bestehen. Ein Fall des schwer zu befriedigenden Geldbedarfs von Aktiengesellschaften, der sich auch bei uns täglich zeigt, ist der, daß Gesellschaften, die effektiv mit Nutzen gearbeitet haben, in Anbetracht mangelnder Liquidität nicht in der Lage sind, Dividenden auszuschütten, ohne von neuem teuren und schwer erhältlichen Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Die Folge dieser Situation ist meist die, daß die Bilanz in einer Form aufgemacht wird, die einen Reingewinn nicht ausweist, und daß die Aktionäre darunter zu leiden haben. Die Kreditmöglichkeiten der Gesellschaft werden trotz effektiver Verbesserung ihres Status dadurch auch beeinträchtigt, daß Dividenden nicht ausgeschüttet sind. Diesem Uebelstand hat man in den U.S.A. durch die Einführung des „scrip“ abgeholfen, eines Gutscheins auf die Dividende, der nach einer bestimmten Zeit, z. B. nach 5 Jahren, nach Wahl des Inhabers entweder in bar von der Gesellschaft bezahlt oder zu pari in Aktien umgetauscht werden kann¹⁾.

Es fragt sich, ob die Einführung einer entsprechenden Einrichtung nach deutschem Recht zulässig ist.

I.

Das erste Bedenken, dem eine Dividendenaus-schüttung in Form eines Gutscheins begegnet, ist der im § 213 HGB. festgelegte Anspruch des Aktionärs auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist. Dieser Anspruch des Aktionärs wird in dem Augenblick fällig, in dem er entsteht, d. h. in dem die Generalversammlung die Verteilung der Dividende beschließt. Ein Beschluß der Generalversammlung, die Ausschüttung erst nach einer bestimmten Frist erfolgen zu lassen, bedeutet nichts anderes als eine Verfügung über den Reingewinn in anderer Weise als durch Auszahlung, mit anderen Worten eine Rücklage. Die Zulässigkeit einer derartigen Verfügung ist danach zu beurteilen, ob die Generalversammlung berechtigt ist, über den Reingewinn, der sich nach den Satzungen ergibt, frei zu verfügen. Eine freie Verfügung durch die Generalversammlung ist, wie § 213 betont, dann zulässig, wenn sie in der Satzung der Generalversammlung vorbehalten ist. Derartige Vorbehalte finden ihren Ausdruck in Formeln wie „der Rest des Reingewinns wird, soweit nicht die Generalversammlung anders beschließt, als Dividende verteilt“

¹⁾ „Certificates which give the holder the right to exchange the scrip for stock after a certain time or for money at a certain date.“ Handelsgesetze des Erdballs, Aktiengesellschaft, Band I, Abt. 2, Seite 69.

⁴⁾ Vgl. Laband, StR. 5 A Bd. 3 S. 141.

oder „der Rest des Reingewinns steht zur Verfügung der Generalversammlung“²⁾.

Sollte im einzelnen Fall die Satzung eine entsprechende Ermächtigung der Generalversammlung nicht vorsehen, so ist sie durch satzungsändernden Generalversammlungsbeschluß zu ergänzen. Bei Vorhandensein der vorstehend beschriebenen Ermächtigung der Generalversammlung kann die Generalversammlung mit einfacher Majorität beschließen, die Dividende erst in einer späteren Zeit, z. B. nach 5 Jahren, oder an einem späteren Termin, z. B. am 1. Januar 1930, zur Auszahlung zu bringen. Die Minderheit, die gegen den Beschluß stimmen sollte, wird durch den Mehrheitsbeschluß gebunden, da es sich um ein Mitgliedschaftsrecht handelt, nicht um ein Sonderrecht des Aktionärs. Eine Anfechtung des Beschlusses aus diesem Grunde steht also dem Minderheitsaktionär nicht zu.

II.

Eine weitere Frage, die auftauchen könnte, wenn man den Plan ins Auge faßt, den Aktionären an Stelle der Dividende in bar Aktien zu geben, ist die, ob dem Dividendenanspruch durch Ueberlassung von Aktien genügt werden kann. Die Frage beantwortet sich dahin, daß der Aktionär grundsätzlich Anspruch auf Auszahlung der Dividende in bar hat. Einen Zwang dahin, statt baren Geldes Aktien in Zahlung zu nehmen, kann die Gesellschaft nicht ausüben. Ein Wahlrecht aber, an Stelle der baren Dividende Aktien zu verlangen, kann sie ihm selbstverständlich zugestehen. Vorgänge dieser Art sind insbesondere in der Inflationszeit bei der Ueberlassung von sogenannten Gratisaktien an Stelle von Dividenden nicht selten gewesen³⁾.

III.

Wichtiger und schwieriger ist die Frage, ob nach deutschem Recht eine Zusicherung der Gesellschaft zulässig ist, daß dem Inhaber der scrips in künftiger Zeit auf seinen Wunsch Aktien überlassen werden sollen. Die Frage deckt sich grundsätzlich mit der in den letzten Jahren vielfach untersuchten, der Zulässigkeit von convertible bonds. Der Bewilligung eines derartigen Bezugsrechts auf Aktien in künftiger Zeit steht der Abs. 2 des § 283 HGB. entgegen, der eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, die vor dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals geschieht, der Gesellschaft gegenüber als unwirksam erklärt. In dem augenblicklichen Rechtszustand ist mithin vor Erhöhung des Aktienkapitals das Versprechen, den Inhabern der scrips auf ihren Wunsch Aktien auszufolgen, der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Andererseits liegt keine Veranlassung vor, nicht in der gleichen Generalversammlung, in der die Ausgabe der scrips beschlossen wird, und zwar vor dem Beschluß über die Vertagung des Dividendenanspruchs, das Grundkapital zu erhöhen. Erhebliche Kosten entstehen durch Fassung und Eintragung eines derartigen Beschlusses nicht. Die Kosten beschränken sich auf rund 0,4 pCt. der zu beschließenden Erhöhung. Steuerliche Folgen hat dieser Beschluß nicht. Sobald aber der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist, ist die Gewährung des Bezugsrechts an die Inhaber der scrips der Gesellschaft gegenüber bindend. Zu beachten ist nur, daß der Beschluß über die Kapitalerhöhung den Anforderungen des § 279 HGB. genügen muß, da es sich um keine Kapitalerhöhung gegen bare Einzahlung, sondern gegen die Einbringung der fälligen Dividendenforderung der Inhaber der Bezugscheine handelt. Die Bedenken, die einem derartigen Verfahren gegenüber geltend gemacht werden können, sind nicht

schwer zu beseitigen. Es könnte eine Schwierigkeit darin gesehen werden, daß die Kapitalerhöhung beschlossen ist, aber von ihr in dem Falle kein Gebrauch gemacht wird, wenn im Augenblicke der Fälligkeit der scrips die Aktien unter pari notieren, so daß der Inhaber des Bezugscheins an Stelle einer Aktie die Barauszahlung verlangen wird. In diesem Falle kann ohne weiteres der Kapitalerhöhungsbeschluß von der Generalversammlung aufgehoben werden. Diese letzte Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zu vereiteln, könnte nun wieder ein Bedenken gegen die Sicherheit des Bezugsrechts auf seiten der scrips-Inhaber auslösen. Derartige Bedenken sind aber unbegründet, denn das den scrips-Inhabern gewährte Bezugsrecht ist der Gesellschaft gegenüber wirksam. Eine Generalversammlung, die, solange das Bezugsrecht schwebt, es durch Aufhebung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vereiteln würde, würde die Gesellschaft Schadensersatzansprüchen seitens der Bezugsberechtigten aussetzen.

Die Kapitalerhöhung, die zu dem Zwecke erfolgt, den bezugsberechtigten scrips-Inhabern im Augenblicke der Fälligkeit Aktien zur Verfügung zu stellen, bringt scheinbar noch einen weiteren Nachteil mit sich. Er besteht darin, daß die Gesellschaft durch § 278 HGB. so lange gehindert ist, einem neuen Geldbedarf durch weitere Erhöhung des Grundkapitals Rechnung zu tragen, bis die volle Einzahlung des erhöhten Kapitals erfolgt ist. Aber auch diesem Nachteil ist unschwer zu begegnen. Man kann die Kapitalerhöhung so bemessen, daß sie Aktien nicht nur für die bezugsberechtigten scrips-Inhaber zur Verfügung stellt, sondern auch dem Geldbedarf Rechnung trägt, der in der Zwischenzeit entstehen könnte.

Zuzugeben ist, daß die empfohlene Form der Kapitalerhöhung unter Aussetzung der Durchführung den Nachteil mit sich bringt, daß die Aktien, zu deren Bezug die scrips-Inhaber berechtigt sind, tatsächlich bis das Wahlrecht ausgeübt ist, nicht existieren, insbesondere nicht in der Hand eines Treuhänders sind. Dieses Bedenken ist aber gegenüber den großen Vorteilen, die die Gesellschaft auf dem beschriebenen Wege findet, unerheblich. Die entstehenden Notariats- und Gerichtskosten sind unbedeutend, steuerliche Verpflichtungen entstehen nicht und doch ist das Bezugsrecht gegen die Gesellschaft wirksam zur Entstehung gelangt.

Bei den zahlreichen Besprechungen der Möglichkeiten, den wirtschaftlichen Erfolg der convertible bonds in Deutschland zu erreichen, sind auch andere Wege vorgeschlagen und eingeschlagen worden, um ohne Aenderung des bestehenden Rechtszustandes, insbesondere also im Hinblick auf § 283 A. 2. HGB. zu dem gleichen Ziele zu gelangen. Es genügt, auf die Ausführungen darüber im Bank-Archiv, insbesondere den zusammenfassenden Aufsatz von Dr. Netter Seite 259/24 zu verweisen. Alle diese Wege sind teurer und verwickelter, ohne daß sie dem Gläubiger eine größere Sicherheit auf den Bezug der Aktien geben als sie im vorliegenden Fall vorhanden ist.

IV.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung fasse ich dahin zusammen, daß die Vertagung des Anspruchs der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende in der Art der amerikanischen scrips mit dem geltenden deutschen Rechte vereinbar ist, wenn die Satzung der Generalversammlung das Verfügungsrecht über den Reingewinn der Gesellschaft gibt und vor dem Beschluß über Ausgabe der scrips ein Beschluß auf Kapitalerhöhung um den Betrag gefaßt wird, der seitens der bezugsberechtigten scrips-Inhaber im Umtausch gegen einen Dividendenanspruch verlangt werden kann.

²⁾ Vergleiche Staub, 12./13. Auflage, Anmerkung 9 zu § 213, Deutsche Juristenzeitung 1924, Seite 316.

³⁾ Auch hierfür vgl. Staub a. a. O. und die dort zitierten Ausführungen Rosendorffs: Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik Seite 90 ff. sowie Reichsfinanzhof Band 11 Seite 176.

Zur Steuerpflicht der Sparkassen.

Von Dr. iur. W. Rasch, Regierungsrat, Greifenhagen i. P.

Nach § 2 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 8. April 1922 und nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes vom 8. April 1922 sind die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, sofern sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken, von der Körperschaftsteuer bzw. von der Vermögensteuer befreit. Nach § 6 Ziff. 1 KStG. 1922 gilt bei den öffentlichen Sparkassen nicht als steuerbares Einkommen der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt. Nach § 6 Abs. 4 zu a) der Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1922 zum Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 2. Mai 1922 sind als zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörig anzusehen, insbesondere die Annahme und die Auszahlung von Spareinlagen, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen, die Vermietung von Sicherheitsfächern, der Kontokorrentverkehr ohne Krediteinräumung, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine, der Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung (Giro- und Scheckverkehr), sowie die Anlegung verfügbarer Bestände. Als zum eigentlichen Sparkassenverkehr gehörig werden dagegen insbesondere nicht anzusehen sein der Ankauf von Wertpapieren ohne sofortige Barzahlung sowie deren Verkauf ohne sofortige Hinterlegung, der An- und Verkauf von Devisen für fremde Rechnung, der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung, die Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung und Geldgeschäfte spekulativen Charakters. Die gleichen Bestimmungen über die Befreiung von der Steuerpflicht der Sparkassen finden sich in dem Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 und in dem Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925. Ebenso bleibt bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach § 11 Ziff. 2 des neuen Körperschaftsteuergesetzes der Teil der Einkünfte außer Ansatz, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt, mit Ausnahme der dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterworfenen Kapitalerträge. Die in § 9 Abs. 1 Ziff. 4 KStG. und § 4 Abs. 1 Ziff. 4 VermStG. vorgesehene Bestimmung durch den Reichsminister der Finanzen, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne des Körperschaftsteuer- und Vermögensteuergesetzes anzusehen ist, ist noch nicht erfolgt. Es ist daher zunächst von den Ausführungsbestimmungen zum Körperschaftsteuergesetz 1922 auszugehen.

Nach § 2 Abs. 2 des Aufbringungsgesetzes sind die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) verpflichtet, zur Verzinsung und Tilgung der nach dem Industriebelastungsgesetz aufzubringenden Last von 5 Milliarden Goldmark beizutragen. Als werbende Betriebe gelten auch öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen, wenn sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken.

Die Abgrenzung der Steuerpflicht der Sparkassen ist also in den einzelnen Gesetzen dieselbe. Sie hat bisher trotz ihrer theoretischen Bedeutsamkeit praktisch eine sehr geringe Rolle gespielt. Durch die Feststellung der aufbringungspflichtigen werbenden Betriebe der Kommunen und Kommunalverbände und die Ermittlung des aufbringungspflichtigen Vermögens hat jedoch die Frage der Steuerpflicht der Sparkassen auch eine erhebliche praktische Bedeutung gewonnen, und zwar hängt dies in erster Linie mit dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 und der Frage zusammen, welchen Einfluß die Aufwertung auf das Vermögen der Sparkassen ausübt.

Der Geschäftsverkehr zahlreicher Sparkassen beruht auf der Sparkassen-Mustersatzung von 1922. Der bankmäßige Verkehr der Sparkassen richtet sich nach den sogenannten allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Bankabteilung. Die meisten Sparkassen machen grundsätzlich sowohl sparkasseneigene wie sparkassenfremde Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 zu a

AusfBest. KStG. 1922; doch dürfte der Umfang der sparkassenfremden Geschäfte im Jahre 1924 und noch mehr im Jahre 1925 gegenüber der Inflationszeit erheblich zurückgegangen sein. Er beschränkt sich wohl heute im wesentlichen auf Kreditgeschäfte mit und ohne Sicherheit und auf die Einziehung von Forderungen und Wechsel. Der An- und Verkauf von Wertpapieren hat ganz besonders nachgelassen. Gegenüber der Unterscheidung zwischen sparkassenfremden und den sparkasseneigenen Geschäften gemäß § 6 Abs. 4 zu a Abs. 2 AusfBest. vertreten die Sparkassen den Standpunkt, daß zwangsläufig alle durch Satzung und Aufsichtsbehörde erlaubten Geschäfte als sparkasseneigene anzusehen wären und daß insbesondere der Kontokorrentverkehr mit Krediteinräumung auch dann ein sparkasseneigner Verkehr ist, wenn er sich im Rahmen der Satzungen hält, wenn also insbesondere die Frage der Sicherheit geprüft und solche im Einzelfall erfordert ist. Vgl. Geschäftsbericht des Deutschen Sparkassen-Giroverbandes 1925. Die übrigen im letzten Satz des § 6 Abs. 4 zu a als sparkassenfremd bezeichneten Geschäfte werden aber auch von den Sparkassen selbst im allgemeinen als solche anerkannt. Die von den Sparkassen bei Kreditgewährung geforderte Sicherheit besteht entweder in der Hinterlegung von Wertpapieren, Einräumung von Sicherheitshypotheken, in der Hinterlegung von Wechseln oder in der Stellung von Bürgen, unter Umständen auch in der Verpfändung von Maschinen und Warenlagern.

Unter den Passiven der Geschäftsabschlüsse der Sparkassen befinden sich Posten, die entweder als Aufwertungsreserve oder als Aufwertungsstock sowie solche, die als Reingewinn (Reservefonds) oder als Reservefonds bezeichnet sind. Der Aufwertungsstock (Aufwertungsreserve) stellt diejenigen Werte dar, die aus zurückbezahlten Aufwertungshypotheken bestehen¹⁾. Der Reingewinn (Reservefonds) ist der bilanzmäßige Uberschuß der Aktiven über die Passiven. Der Gegenwert des Aufwertungsstocks wird entweder unter den Aktiven gesondert ausgewiesen oder ist in den sonstigen Aktivposten enthalten. Der Reingewinn (Reservefonds) ergibt sich aus dem laufenden Sparkassen- oder Bankverkehr während des Geschäftsjahres. Die Sparkassen vertreten den Standpunkt, daß gemäß § 6 Ziff. 1 KStG. in der für die Veranlagung 1922 geltenden Fassung auch für 1924 und 1925 bis zum 13. März von dem Reingewinn nur derjenige Teil körperschaftsteuerpflichtig sein kann, der aus den nach Ansicht der Sparkassen sparkassenfremden Geschäften resultiert. Zur vereinfachten Feststellung dieses Anteils des Reingewinns aus den sparkassenfremden Geschäften wird von den Sparkassen vorgeschlagen, den Reingewinn in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Spareinlagen zu den Kontokorrentguthaben stehen, und zwar zu denjenigen Kontokorrentguthaben, die mit Kreditgewährung ohne Sicherheitsleistung gewährt sind (den nicht satzungsmäßigen Kontokorrentguthaben). Dieser Weg ist erforderlich, sofern nur eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt und nur ein Handlungskostenkonto geführt wird.

Nach den Durchführungsbestimmungen über die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Grund der 2. Steuernotverordnung vom 5. Februar 1924, 2. Abschnitt G. III, kann für 1924 als Vorauszahlung nur der auf Grund der 2. Steuermilderungsverordnung ermäßigte Satz von 1,25 v. T. des gesamten für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Vermögens auf den 31. Dezember 1923 in Frage kommen, da nach dem 2. Abschnitt C. 3 daselbst eine Vorauszahlung nach den Betriebseinnahmen wie bei umsatzsteuerpflichtigen Betrieben bei den Sparkassen ebenso wie bei Banken ausscheidet. Der Körperschaftsteuer-

¹⁾ Etwas anderes ist der Aufwertungsstock gemäß § 5 der 2. Pr. Verordn. z. Durchf. d. Aufwertung der Sparguthaben vom 27. 2. 1926. In ihn fließen die Uberschüsse der Sparkassen, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 23. 12. 1912 der Sicherheitsrücklage zuzuführen sind. Auch dieser Aufwertungsstock ist Vermögen (echte Reserve) der Sparkasse.

vorauszahlung wäre daher für 1924 zum mindesten der gesamte Reingewinn (Reservefonds) als Vermögen zu Grunde zu legen (RFH. Bd. 15 S. 150). Zu dem gesamten vermögensteuerpflichtigen Vermögen am 31. Dezember 1923 gehört aber nicht nur der Reingewinn, sondern auch der sogenannte Aufwertungsstock. Die Weitergeltung des § 6 Ziff. 1 KStG. 1922 erscheint gegenüber der Regelung der Vorauszahlungen nach der 2. StNV. und den Durchführungsbestimmungen sowie gegenüber den Vorschriften des StUeG. über die Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924, die das KStG. ausschalten, sehr zweifelhaft. Immerhin ist zu beachten, daß nur der Reingewinn (Reservefonds) das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres darstellt, während der Aufwertungsstock mit diesem, insbesondere mit den sparkassenfremden Geschäften, nichts zu tun hat.

Die Sparkassen vertreten den Standpunkt, daß der Aufwertungsstock mit Rücksicht auf § 56 des Aufwertungsgesetzes und die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung nicht zu dem Vermögen der Sparkasse gehört, weil die Sparkassengläubiger bereits am 31. Dezember 1923 einen Anspruch auf den Aufwertungsstock hatten. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß nach Art. IV § 38 der 3. Steuernotverordnung aufzuwertende Aktiven und Passiven bei der Vermögensteuerveranlagung 1924 auszuscheiden haben, daß also die Aufwertungsansprüche der Sparkassengläubiger auch nicht durch Bildung von Reserven berücksichtigt werden können. Dagegen bildet der Gegenwert des sogenannten Aufwertungsstocks, der nur eine bilanzmäßige Rechnungsgröße darstellt, vermögensteuerpflichtiges Vermögen. Wenn auch durch die Vorschriften der 3. StNV. über die Bildung einer Teilungsmasse unter Verwaltung eines Treuhänders dem Aufwertungsstock schon für den 31. Dezember 1923 eine gewisse vermögensrechtliche Selbständigkeit gegeben wird — sofern man der 3. StNV. ebenso wie dem Aufwertungsgesetz rückwirkende Kraft zuerkennt —, so kann dies gegenüber den speziellen steuerrechtlichen Vorschriften in Art. II der 2. StNV. und Art. IV § 38 der 3. StNV. für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht maßgebend sein.

Für 1925 kommt die nachträgliche Erhebung von Vorauszahlungen praktisch nicht mehr in Frage, da der Gewinn der Sparkassen für 1925 nunmehr nach den Vorschriften des neuen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln und zu veranlagern ist.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Gewinnermittlung gemäß § 12 oder gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes zu erfolgen hat. Nach § 13 ist der Gewinn bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, tatsächlich solche führen, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. § 12 bildet die Grundlage für die Gewinnermittlung bei Gewerbetreibenden ohne kaufmännische Buchführung. Zahlreiche Sparkassen sind seit längerer Zeit zur kaufmännischen Buchführung übergegangen. Soweit dies der Fall ist, findet infolgedessen § 13 EStG. Anwendung und mithin auch § 105 EStG. Danach gilt als Anfangsbilanz für die Veranlagung 1925 bei Sparkassen, die mit dem Kalenderjahr bilanzieren, die Bilanz für den 31. Dezember 1924. Nach der Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1925 (Bd. 17 S. 179) ist eine öffentliche Sparkasse zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet und unterliegt darum den Vorschriften der Verordnung über die Goldbilanzen und der Durchführungsbestimmungen über Goldbilanzen und Inventare zu Steuerzwecken, sofern sie Kaufmannseigenschaft besitzt. Die Kaufmannseigenschaft ist nach der Entscheidung gegeben, wenn Gewinnabsicht vorliegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Bankiergeschäfte betrieben werden. Die Gewinnabsicht ist nicht etwa um deswillen ausgeschlossen, weil erzielte Ueber-

schüsse nicht dem Betriebe der Sparkasse selbst, sondern bestimmten gemeinnützigen Zwecken zu gute kommen. Man kann sehr wohl die Absicht haben, Gewinn zu erzielen, um das Erübrigte nicht für sich selbst, sondern für andere zu verwenden. Sofern danach im Sinne der angeführten Entscheidung eine Sparkasse Kaufmannseigenschaft besitzt, ist der körperschaftsteuerpflichtige Gewinn wie bei anderen Gewerbetreibenden zu ermitteln. Anderer Ansicht Gaede und Bettinghausen, die Körperschaftsteuer, Conrad'sche Sammlung, Kassel 1925, S. 53.

Beim Vergleich des Betriebsvermögens am Anfang und am Schluß des Steuerabschnitts müßten diejenigen Vermögensteile ausscheiden, die mit dem eigentlichen Sparkassenverkehr in Zusammenhang stehen. Dies sind vor allem die aufzuwertenden Aktivhypotheken, Wertpapiere usw. sowie die aufzuwertenden Sparkassenguthaben auf der Passivseite. Für die Körperschaftsteuerveranlagung kommen die für die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer nach dem Vermögen geltend gemachten Gesichtspunkte über die Zugrundelegung des gesamten Reingewinns und Aufwertungsstocks nicht in Frage.

Im übrigen ist zu der Ansetzung und Bewertung der bezeichneten Posten in dem Geschäftsabschluß auf den 31. Dezember 1924 (1. 1. 1925), der für die Frage der Aufbringungspflicht maßgebend ist, folgendes zu sagen:

Die Hypotheken sind mit 15 pCt. des Aufwertungsbeitrages einzusetzen. In den Geschäftsabschlüssen der Sparkassen auf den 31. Dezember 1924 sind die Hypotheken aber vielfach überhaupt unberücksichtigt geblieben. Ebenso sind die ausgeliehenen Kommunaldarlehen als Aktivum mit ihrem Aufwertungsbeitrag von mindestens 2½ pCt. zu berücksichtigen (§§ 40 Abs. 3, 30 Abs. 3, 43 AnlAblGes.). Die Aufwertungspflicht der Sparguthaben steht weder der Höhe noch dem Zeitpunkt nach heute schon fest. Wenn auch durch die Preußische Verordnung vom 24. Oktober 1925 (Gesetzsammlung S. 151) der Aufwertungsbeitrag allgemein auf 12½ pCt. festgesetzt ist und wenn auch der Kreis der aufzuwertenden Sparguthaben feststeht, so ist doch bis jetzt noch nicht die Umrechnung der aufzuwertenden Nennbeträge in Reichsmarkbeträge erfolgt; ebensowenig steht allerdings, worauf von den Sparkassen besonders hingewiesen wird, andererseits fest, ob und inwieweit die Sparkassen aus eignen Mitteln in der Lage sein werden, die Aufwertung von 12½ pCt. durchzuführen oder ob und inwieweit die Garantieverbände und deren allgemeine Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß der Garantieanspruch ein Aktivum darstellt, durch das eine Unterbilanz ausgeglichen wird. Ebensowenig steht zur Zeit der Zeitpunkt für die Auszahlung der aufzuwertenden Sparguthaben fest. Nach Ansicht mancher Sparkassen ist anzunehmen, daß die Auszahlung keinesfalls vor dem 1. Januar 1932 erfolgen wird, da, abgesehen von den Kommunaldarlehen, auch der größte Teil des Aufwertungsstockes, die aufzuwertenden Aktivhypotheken, gemäß § 25 des Aufwertungsgesetzes nicht vor dem 1. Januar 1932 rückzahlbar sind. Schließlich kommt zur Zeit eine Verzinsung der aufzuwertenden Sparguthaben nicht in Frage; auch werden Sparguthaben zur Zeit noch nicht zurückgezahlt, selbst nicht mit einem Disagio²⁾. Nach § 143 AO. erscheint es zweifelhaft, ob die zur Zeit unverzinslichen Schulden, deren Fälligkeit noch nicht feststeht, schon für den 31. Dezember 1924 mit dem vollen Aufwertungsbeitrag anzusetzen sind; infolgedessen kann auch ein am 31. Dezember 1924 vorhandener und als Passivum in dem Geschäftsabschluß aufgeführter Aufwertungsstock nicht als Schuld anerkannt werden. Allerdings würde man, wenn man von dem am 31. Dezember 1931 zurückzuzahlenden Aufwertungsbeitrag gemäß § 143 AO. die Zwischenzinsen abzieht, nach Meinung der Sparkassen auf einen höheren

²⁾ Die Regelung der Fälligkeit und der Verzinsung der aufgewerteten Sparguthaben bleibt späterer Anordnung überlassen (§ 8 der 2. Preuß. Verordn. z. Durchf. d. Aufwertung der Sparguthaben vom 27. 2. 1926).

Betrag kommen als den in dem Geschäftsabschluß vom 31. Dezember 1924 enthaltenen Aufwertungsstock.

Außerdem vertreten manche Sparkassen die Auffassung, daß sie trotz der allgemeinen Verpflichtung zur Aufwertung auf 12½ pCt. verpflichtet sind, eine Teilungsmasse gemäß § 56 Aufwertungsgesetz zu bilden, dessen Steuerfreiheit und Abzugsfähigkeit sie anscheinend analog der Abzugsfähigkeit der Versicherungsrücklagen gemäß § 28 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes begründen wollen. Doch dürfte dieser Auffassung nicht zu folgen sein, da es einmal an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift für Sparkassen fehlt und außerdem durch die allgemeine Aufwertung auf 12½ pCt. für Preußen die Grundgedanken, die für die Bildung einer durch den Treuhänder zu verwaltenden Teilungsmasse maßgebend waren, hinfällig geworden sind. Durch die allgemeine Aufwertung, die aus allen verfügbaren Mitteln der Sparkasse zu erfolgen hat, ist die durch das Aufwertungsgesetz der Teilungsmasse gegebene gewisse vermögensrechtliche Selbständigkeit genommen. Die Aktivwerte der Sparkassen und die Aufwertungsverpflichtungen sind nicht anders zu bewerten als bei sonstigen vermögenssteuerpflichtigen Personen. Dieser Auffassung entspricht auch ein Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 16. Oktober, nach dem von der Bildung einer Teilungsmasse abzusehen ist. Gleichwohl verbleiben einzelne Sparkassen bei der Auffassung, daß die bilanzmäßig nachzuweisende Teilungsmasse steuerfrei ist. Offenbar, um der steuerlichen Erfassung vorzubeugen, haben sie, wie aus einem Aufsatz in der Deutschen Sparkassenzeitung Nr. 150 vom 31. Dezember 1925 hervorgeht, sich an den Reichsminister der Finanzen um Anerkennung ihrer grundsätzlichen Einstellung zu der Frage gewandt. Diese geht dahin, daß die Aufwertung der Sparguthaben eine Ueberschuldung zur Folge hat. Den Sparkassen müsse so, wird ausgeführt, gestattet sein, in vorsichtiger kaufmännischer Weise Abschreibungen zu machen, um eine einigermaßen zuverlässige Aufwertungsbilanz aufzustellen. Es werde daher notwendig sein, daß die Sparkassen per 31. Dezember 1925 zunächst rein buchmäßig bilanzieren, ohne die Aufwertungsaktiven und Aufwertungspassiven, soweit sie nicht greifbar festgestellt sind, zu berücksichtigen, dafür aber am Ende der Aktiven folgenden Vermerk zu setzen: der aus dem Aufwertungsgesetz zu erwartende Fehlbetrag an Aktiven zur Deckung der Passiven ist noch nicht festgestellt. Nach vorläufigen Berechnungen wird der Fehlbetrag RM betragen.

Für die kaufmännischen Bilanzen der Sparkassen auf den 31. Dezember 1925 mag die in dem Aufsatz gegebene Richtlinie zweckmäßig sein. Steuerlich und für die Feststellung des aufbringungspflichtigen Vermögens auf den 1. Januar 1925 kann den Ausführungen jedoch nicht gefolgt werden. Vielmehr sind die Sparkassen verpflichtet, ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes aufzustellen. Daher muß auch schon die Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 1924 (1. 1. 1925) auf der Aktivseite die aufzuwertenden Vermögensgegenstände, insbesondere Hypotheken und Wertpapiere, mit dem Aufwertungsbetrag enthalten. Den Sparkassen könnte lediglich zugestanden werden, die Hypotheken statt mit 25 pCt. mit 15 pCt. aufzuwerten und die Sparguthaben statt, wie im Erlaß vom 22. Dezember 1925 für die Sparer vorgesehen, mit 10 pCt. mit 12½ pCt. als Passivum in die Vermögensteuererklärung 1925 aufzunehmen, da auch Passivhypotheken mit 25 pCt. aufgewertet werden dürfen, sofern nicht gemäß § 143 AO. ein wesentlich geringerer Betrag in Frage kommt.³⁾

Die Sparkassen machen weiter geltend, daß sie zum mindesten seit dem 14. März 1925 über § 11 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 4 Ziff. 6 des Vermögensteuergesetzes 1925 hinaus (vgl. § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz 1922) als gemeinnützig steuerfrei seien.

Seitdem enthält die Sparkassenmustersatzung die Bestimmung, daß der dem Kreise (der Stadtgemeinde) zu fallende Ueberschuß ausschließlich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Kreises (der Stadtgemeinde) gehören. Ferner sind im Fall der Aufhebung der Sparkasse die Bestände der Sicherheitsrücklage nach Beschluß des Kreistages (der städtischen Körperschaften) mit Genehmigung der Oberpräsidenten für die gleichen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Hierdurch soll den Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften gemäß der Verordnung vom 22. April 1922 genügt werden. Für die Bildung der Sicherheitsrücklage ist das Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 (Preuß. Ges. 1913 S. 3) maßgebend. Die Sparkassen sind neuerdings darauf hingewiesen worden, daß diesen Vorschriften wiederum zu entsprechen sei.

Der Auffassung der Sparkassen kann nicht beigetreten werden. Die Sicherheitsrücklage ist als echte steuerpflichtige Reserve anzusprechen. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Ziff. 7 KStG. sind nicht gegeben (vgl. auch § 4 Ziff. 6 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925). Danach sind Körperschaften steuerfrei, die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit ist gegeben, wenn die Voraussetzungen der Verordnung vom 22. April 1922 erfüllt sind, wenn also insbesondere der zu verteilende Reingewinn auf 5 pCt. jährlich beschränkt und wenn sichergestellt ist, daß das Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird. Eine Beschränkung der Gewinnverteilung ist in der Mustersatzung nicht vorgesehen. Die Verwendung der Ueberschüsse, die nach Bildung der Sicherheitsrücklage gemäß § 44 Abs. 1 der Mustersatzung und dem Gesetz vom 23. Dezember 1912 an den Garantieverband abzuführen sind und nach § 5 der 2. Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. 2. 1926 künftig dem Aufwertungsstock zufließen, ist durch die Satzung der Sparkasse nicht gesichert, sondern in die Hand des Garantieverbandes und der Aufsichtsbehörde gegeben. Auch erscheint die Fassung der §§ 44 und 46 so allgemein, daß sie den Vorschriften der Verordnung vom 22. April 1922, deren Grundsätze, wie man annehmen kann, aufrechterhalten werden, nicht entsprechen. Diese Grundsätze sind auch für die Geltungsdauer der 2. Steuernotverordnung durch Art. XIX § 1 Abs. 1 daselbst aufrechterhalten. § 9 Abs. 1 Ziff. 7 KStG. ist auch schon um deswillen nicht gegeben, weil die Sparkassen Gewinnabsichten verfolgen, und zwar nicht nur in ihren bankmäßigen Geschäften (vgl. auch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. September 1925 Bd. 17 S. 181).

Nach dem Körperschaftsteuergesetz § 11 Ziff. 4 können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens außer den in § 17 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Sonderleistungen (z. B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuern, Beiträge zu Berufsvertretungen) die Beiträge abgezogen werden, die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob diese Voraussetzungen durch die seit dem März 1925 geltende Fassung der Mustersatzung erfüllt sind, da die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke nicht im einzelnen bestimmt sind und die Abgrenzung gegenüber den gesetzlichen Aufgaben des Garantieverbandes bei der heutigen schwankenden Sozialgesetzgebung zu ungenau ist.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Sparkassen überhaupt auf Grund der 2. Steuernotverordnung und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vorauszahlungspflichtig sind. Nach Art. I § 3 der 2. Steuernotverordnung gelten für die Bemessung der im Kalenderjahr 1924 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer (§§ 24a, 24c des Körperschaftsteuergesetzes) die Bestimmungen der §§ 4—14. Nach § 5 bemessen sich die

³⁾ Besondere Schwierigkeiten bereitet den Sparkassen die Aufwertung der Kommundarlehnen.

Vorauszahlungen für Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften nach den Betriebs-einnahmen abzüglich der Lohn- und Gehaltsaufwendungen oder nach einem anderen gemäß § 5 Abs. 3 festgesetzten Maßstabe. Als Erwerbsgesellschaften gelten nach § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1922 Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Nicht als Erwerbsgesellschaften gelten Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören, wenn sich der Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nur Mitglieder versichern. Die reinen Hypothekenbanken und Schiffsbeleihungsbanken gelten ebenfalls nicht als Erwerbsgesellschaften. Darüber, ob die Sparkassen, soweit sie gemäß § 2 Ziff. 3 und § 6 Ziff. 1 KStG. 1922 steuerpflichtig sind, als Erwerbsgesellschaften zu gelten haben, sagt das Körperschaftsteuergesetz ausdrücklich nichts. Nach Evers, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz § 11 Anmerkung 14 S. 329, haben als Erwerbsgesellschaften nur Personenvereinigungen, also nicht sonstige Körperschaftsteuerpflichtige Gebilde zu gelten, wenn sie auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder zu Gunsten in ihren Satzungen bestimmter Personen bezwecken. Dies selbst dann nicht, wenn sie juristische Persönlichkeit haben. Danach würden also öffentliche und dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen, soweit sie nicht in der Form von Erwerbsgesellschaften betrieben werden, nicht vorauszahlungspflichtig sein. Diesem Ergebnis stehen jedoch die siebenten Durchführungsbestimmungen zur 2. Steuernotverordnung vom 3. April 1924 entgegen. Hier ordnet der Reichsminister der Finanzen an, daß auch Körperschaftsteuerpflichtige, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften zählen, sofern sie Einkünfte beziehen, für die die Vorauszahlungen im Art. I §§ 4 ff. der 2. Steuernotverordnung geregelt sind, der Vorauszahlungspflicht unterliegen. Für Banken und Bankiers ist die Vorauszahlungspflicht auf Grund des § 5 Abs. 3 derart geregelt, daß die Vorauszahlungen mit 1,25 v. T. des Vermögens entrichtet werden. Da die Sparkassen, die bankmäßige Geschäfte betreiben, insoweit nicht befreit sein sollen, so kommt für sie, sofern man mit den 7. Durchf.-Best. die Vorauszahlungspflicht bejaht, diese in der Art und in dem Umfange in Frage, wie sie für die Banken in den Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

An diesem Ergebnis wird durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Oktober 1925, abgedruckt in der Deutschen Steuerzeitung vom Dezember 1925, Spalte 1103 ff., nichts geändert. Nach dieser Entscheidung entbehren allerdings die siebenten Durchführungsbestimmungen, soweit sie die Steuerpflicht von Körperschaften bejahen, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften zählen, gegenüber der Regelung über die Vorauszahlungspflicht in § 24a KStG. der Rechtsgültigkeit. Nach § 24a KStG. in der Fassung der Vorauszahlungsgesetze vom 9. Juli und 11. August 1923 haben die dort festgesetzten Vorauszahlungen die der Körperschaftsteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 KStG. zu leisten. Danach sind von der Vorauszahlungspflicht in erster Linie die Genossenschaften ausgenommen. In der Entscheidung vom 17. Oktober handelt es sich aber lediglich um eine Genossenschaft. Damit ist die Frage, ob die Sparkassen, soweit sie Körperschaftsteuerpflichtig sind, nicht der Vorauszahlungspflicht unterliegen, nicht entschieden. Die Frage beantwortet sich lediglich danach, ob die Vorschrift des § 11 Abs. 3 so eng auszulegen ist, daß andere Körperschaftsteuerpflichtige, die nicht unter § 4 KStG. fallen und auch nicht als reine Hypothekenbanken und Schiffsbeleihungsbanken anzusprechen sind, vorauszahlungsfrei sein sollen, wenn sie zwar nicht die Rechtsform der in § 11 aufgeführten Erwerbsgesellschaften haben, im übrigen

aber ihre Steuerpflicht nicht anders geregelt ist als die der Erwerbsgesellschaften. Der Sinn und Zweck der im Körperschaftsteuergesetz getroffenen Regelung ist offenbar doch der, die Sparkassen mit ihrem Einkommen aus den bankmäßigen Geschäften in derselben Weise zu erfassen wie die Erwerbsgesellschaften, die bankmäßige Geschäfte betreiben. Es ist allerdings zuzugeben, daß gegenüber der Entscheidung vom 17. Oktober 1925 und der Fassung der §§ 11 Abs. 3 und 24a KStG. 1922 diese eine Vorauszahlungspflicht bejahende Auslegung außerordentlich zweifelhaft bleibt.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 17. Oktober läßt es dahingestellt, ob die Vorauszahlungspflicht auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entfällt. Da in § 11 StUEG. die zu dem Art. I der 2. Steuernotverordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich als Rechtsgrundlage erwähnt werden, so nimmt Kennerknecht, Deutsche Steuerzeitung 1926 Spalte 18, an, daß der Reichsfinanzhof wohl gelegentlich einer späteren Entscheidung seine Auffassung in dem Urteil vom 17. Oktober 1925 berichtigen und dazu kommen wird, auch die Vorauszahlungspflicht derjenigen Körperschaftsteuerpflichtigen, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften zählen und nicht unter die ausdrücklichen Ausnahmen des § 11 Abs. 3 KStG. fallen, zu bejahen. Doch fragt es sich, ob mit Rücksicht auf § 23 Abs. 4 Durchf.Best. StUEG. heute noch für 1924 Vorauszahlungen nachgefordert werden können, weil Sparkassen nicht zu den Erwerbsgesellschaften gehören. Die hier den §§ 11 Abs. 3 und 24a KStG. 1922 gegebene Auslegung führt zur Bejahung der Frage.

Die Einkommensbesteuerung der Effekterträge.

Von Dr. jur. Herbert v. Breska, Gerichtsassessor a. D., Berlin.

Nach § 7 des Einkommensteuergesetzes wird das Einkommen zur Steuer herangezogen, das der Steuerpflichtige innerhalb des Steuerabschnittes bezogen hat. § 11 dortselbst bestimmt, daß Einnahmen innerhalb des Steuerabschnittes als bezogen gelten, in dem sie fällig geworden oder, ohne fällig zu sein, dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen sind. Diese für alle Arten von Einkommensbezügen geltenden Vorschriften ergeben für nicht bilanzierende Steuerpflichtige gewisse Unbilligkeiten, wenn es sich um den Bezug von Dividenden auf Aktien oder von Zinsen auf sonstige Werte handelt. Setzen wir den Fall, daß ein Steuerpflichtiger Aktien der Riebeck-Brauerei am 15. März 1926 gekauft, am 31. März die Dividende von 10 pCt. darauf vereinnahmt und die Stücke am 15. April 1926 verkauft hat, so muß nach dem zweifelsfreien Wortlaut des Gesetzes der zugeflossene Ertrag gegebenenfalls bis zu 40 pCt. versteuert werden, obgleich doch die Dividende schon im Zeitpunkte des Kaufes von der Gesellschaft verdient war, der offizielle Vorschlag des Aufsichtsrats hinsichtlich der Höhe bereits bekannt und demnach die Dividende hinsichtlich des Ob und Wieviel börsenmäßig im Kurs zweifellos berücksichtigt war. Bei einem so kurzfristigen Besitz wird der Steuerpflichtige von seinem Standpunkt aus mit Recht einwenden können, sein Vorgänger, der die Aktien vielleicht mehrere Jahre hintereinander besessen hat, hätte tatsächlich in Form der Kurssteigerung bis zum 15. März die Dividende durch Vereinnahmung eines erhöhten Kaufpreises erhalten. Es sei unbillig, diesen von der Einkommensteuer freizustellen, während er, obgleich er im neuen Geschäftsjahre lediglich einen Monat die Aktien besessen habe, zur Einkommensteuer herangezogen werde. Daß — wirtschaftlich betrachtet — der Vorbesitzer wenigstens den größten Teil der Dividende erhalten hat, unterliegt gar keinem Zweifel. Trotzdem wird man aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes den geschilderten kurzfristigen Besitz zur vollen Steuer heran-

zuziehen haben. Uebrigens ist auch vom praktischen Gesichtspunkte aus de lege ferenda eine Abänderung kaum möglich. Wenn man etwa jeden, auch noch so zeitlich begrenzten Besitz pro rata temporis der Einkommensteuer unterwerfen wollte, so würde dies einmal für den Steuerpflichtigen, sodann aber auch für die Finanzämter eine Arbeit und einen Aufwand darstellen, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen würden. Wer kurz vor dem Dividendenabschlag Aktien erwirbt, muß sich eben bei der Vorkalkulation der Chancen des Geschäfts sagen, daß er beispielsweise bei einer Dividende von 10 pCt. bis zu 4 pCt. an die Steuerbehörde abgeben muß. Wenn ihm dies zuviel erscheint, so muß er eben das Geschäft entweder aufgeben oder aber den beabsichtigten Kauf bis in die Zeit nach stattgehabter Generalversammlung verschieben. Rein börsentechnisch wird er dabei allerdings die Ueberlegung anzustellen haben, daß erfahrungsgemäß häufig der Dividendenabschlag bald hinterher ganz oder teilweise aufgeholt wird, weil eben bei der Bewertung des Papiers vor der Generalversammlung der Dividendenanspruch, welcher dem eigentlichen Wert des Papiers hinzuzurechnen ist, doch nicht voll berücksichtigt wird.

Bei Ultimo-Papieren liegen die Dinge steuerpflichtig folgendermaßen: Hat jemand M 6000,— X-Aktien effektiv im Depot, verkauft er diese am 17. März per Termin mit 100 pCt. und wird am 23. März die Dividende mit 5 pCt. fällig, so hat er diese als von ihm bezogenes Einkommen zu versteuern. Vielfach wird vielleicht der Steuerpflichtige das Gefühl haben, daß ihm am 17. März die Stücke nicht mehr gehören; rechtlich liegt die Sache aber so, daß der Pflichtige Eigentümer bis zum Ultimo bleibt und sich lediglich durch das am 17. März geschlossene Geschäft verpflichtet hat, die X-Aktien per Ultimo an den Käufer zu liefern. Wenn jemand auf der anderen Seite Stücke per Termin kauft und während des Schwehens des Geschäfts eine Dividende fällig geworden ist, so hat er letztere nicht zu versteuern, da er ja lediglich einen Anspruch auf Lieferung per Monatsende hat, Eigentümer und Nutznießer der Stücke aber erst vom Beginn des neuen Monats ab wird. Es ist klar, daß auch hier bei einem kurzfristigen effektiven Besitz sich die gleichen Unbilligkeiten ergeben können, wie bei dem oben geschilderten Kassegeschäft. Eine kleine Besonderheit weist der Fall der Reportierung von Effekten auf. Wenn der Besitzer der X-Aktien am 3. März per 15. März verkauft, der Käufer die Effekten aber bei seiner Bank nicht abnimmt, sondern das Engagement prolongiert, so wird Eigentümer und damit Nutzungsberechtigter ab 15. März die Bank, welche das Reportgeld gibt. Sie nimmt die X-Aktien in ihren eigenen Bestand (vielfach auch als Reporteffekten bezeichnet) und vereinnahmt die am 23. März fällig gewordene Dividende von 5 pCt. auf ihrem Nostro-Effekten-Konto. Sie muß den Kapitalertrag an sich allerdings versteuern; daraus entsteht ihr aber eine wirkliche Belastung deswegen nicht, weil am Ultimo ein Abschlag von 4,5 pCt. (5 pCt. minus 10 pCt. Kapitalertragsteuer) stattfindet, der sich mit dem Dividendenenertrag kompensiert.

Die letztere Ueberlegung führt, wie schon eingangs angedeutet, dazu, daß die vorstehend geschilderten Unbilligkeiten den bilanzierenden Steuerpflichtigen im allgemeinen nicht treffen werden; denn wenn bei einem Kasse- oder Ultimopapier die Dividende zwar vereinnahmt, aber nach Abschlag das Papier selbst zu einem entsprechend niedrigeren Kurse verkauft wird, so gleichen sich für den bilanzmäßigen Reingewinn Kapitalertrag und Mindererlös ganz oder teilweise aus.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob man mit Rücksicht auf die dargestellten Schwierigkeiten bei Dividendenwerten die Stückzinsenverrechnung einführen solle, wobei dann jeder Besitzer die von ihm vereinnahmten Stückzinsen zu versteuern und der Bezieher der Dividende die von ihm bezahlten Stückzinsen in Abzug zu bringen hätte. Dieser Weg ist einmal deswegen nicht

gangbar, weil die Berechnung von Stückzinsen eine überaus große Belästigung für die Rechenbüros der Banken bedeutet und eine ganz unproduktive Arbeit darstellen würde. Uebrigens müßte die Frage, welcher Zinssatz bei Aktienwerten zugrunde zu legen wäre, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Ferner würde die Tatsache, daß ein großer Teil der deutschen Aktien dividendenlos ist und leider wohl auch bleiben wird, neue große Unbilligkeiten schaffen, da unter Umständen Stückzinsen in einem Falle versteuert werden müßten, in dem ein wirklicher Dividendenenertrag überhaupt nicht vorliegt.

Stückzinsen werden bekanntlich schon jetzt bei festverzinslichen Werten berechnet. Indessen muß darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise für den kurzfristigen Spekulanten in Goldpfandbriefen, der während seiner Besitzzeit keine Kupons vereinnahmt, keine Verpflichtung zur Versteuerung der Stückzinsen besteht. Wie Blümich-Schachian Kommentar zum Einkommensteuergesetz zu § 37 Anmerkung 10 zutreffend bemerkt, handelt es sich bei den positiven Stückzinsen um Leistungen, die der Käufer eines Wertpapiers für die Belassung des am Stück hängenden Zinsabschnittes für den laufenden Verzinsungszeitraum gewährt. Es steht also bei den Stückzinsen nur eine besondere Verrechnungsmethode zwischen Käufer und Verkäufer in Frage, die steuerlich gar keine Wirkungen erzeugt. Der Zinsschein eines Goldpfandbriefes muß also von demjenigen als Einkommen voll und ohne Abzug der entrichteten Stückzinsen versteuert werden, in dessen Hand er fällig wird.

Eine Schlußbemerkung mag noch den Spekulationsgewinnen gewidmet werden. Wenn bei Kasse-Effekten beispielsweise das Papier im Laufe eines Jahres fünfmal den Besitzer derart wechselt, daß in allen Fällen die Voraussetzungen für die Heranziehung zur Spekulationssteuer gegeben sind, das Papier aber nicht eigentlich gestiegen, sondern lediglich die Dividende im Kurse hinzugewachsen ist, so ergibt sich, daß die einzelnen Spekulanten in Wirklichkeit nicht einen Kursgewinn, sondern den (immer wirtschaftlich betrachtet) Kapitalertrag versteuert haben, während letzterer doch ohnedies von demjenigen versteuert werden muß, der den Dividendenschein einlöst. Es liegt also hier eine klare Doppelbesteuerung vor. Bei den reportierten Ultimopapieren kann, wie oben dargelegt, die bilanzierende Bank tatsächlich niemals einen Kapitalertrag versteuern, da die vereinnahmten Dividenden und der Abschlag am Ultimo sich ausgleichen. Lediglich der Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 10 pCt. verbleibt dem Fiskus. Ihn erhält die Bank selbst gar nicht, und um ihn wird am Ultimo auch der an sich vorzunehmende Abschlag vermindert. Die Möglichkeit, wegen des Dividendenenertragnisses 20, 30 oder 40 pCt. Einkommensteuer zu erhalten, entgeht also hier dem Reich. Auf der anderen Seite werden gerade die im Reportgeschäft bei den Banken gehandelten Effekten besonders häufig spekulationssteuerpflichtig sein. Da aber Dividenden dem Kurs auch ohne eigentliche innere Steigerung jedes Jahr immer wieder zuwachsen, so kann auch hier ein Steueraufkommen entstehen, das rechtlich in die Spekulationssteuer einzuordnen ist, während es wirtschaftlich Besteuerung des Kapitalertrages ist. Man ersieht aus den vorstehenden Ausführungen, daß der Fiskus wohl in kaum einem Falle zu kurz kommt, weil er nebeneinander Spekulationssteuer und Steuer auf den Kapitalertrag erhebt, während wirtschaftlich hier vielfach Identität vorliegt. Diese Tatsache sollte den Gesetzgeber zu der Ueberlegung anregen, ob er nicht die Spekulationssteuer, deren Bedeutung ja in dem neuen Einkommensteuergesetz bereits gegenüber früher wesentlich eingeschränkt worden ist, fallen lassen sollte. Zweifellos würden Steuerpflichtige in vielen Fällen häufigere Effektenumsätze machen und nicht gezwungen sein, die dreimonatige Frist abzuwarten, wenn nicht die Spekulationssteuer drohte. Daraus würden sich für den Fiskus auf der anderen Seite erhöhte Einnahmen an Börsenumsatzsteuer und indirekt weitere steuerliche Ein-

nahmequellen ergeben. Zweifellos würde die Abschaffung der Spekulationssteuer auch die Steuermoral heben, da die Spekulationssteuer von nicht bilanzierenden Pflichtigen deswegen als unbillig empfunden wird, weil zwar die Gewinne der guten Jahre versteuert werden müssen, die Verluste der schlechten aber nicht abgezogen werden können.

Mutwillige Prolongationseinreden gegenüber Wechselklagen.

In den gegenwärtigen Zeiten ist es fast zur Gewohnheit geworden, daß säumige Wechselakzeptanten, wenn sie verklagt werden, um Zeit zu gewinnen, den Klägern, wenn sie Aussteller sind, den Eid darüber zuschieben, daß Prolongation vereinbart ist, und, wenn sie spätere Giranten sind, den Eid darüber, daß ihnen das angebliche Prolongationsabkommen bekannt ist.

Unter diesen Umständen ist es zu begrüßen und verdient Nachahmung, daß die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Frankfurt a. M. in einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 16. Dezember 1925 — 19 P. 244/25 — den vom Wechselschuldner zugeschobenen Prolongationseid für rechts-unerhalten erklärt und die Verurteilung zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten ausgesprochen hat.

In den Entscheidungsgründen des Urteils ist hierüber folgendes gesagt:

Die Klägerin ist eine angesehene Bankfirma. Angesehene Bankfirmen nehmen keine Wechsel in Diskont, wenn ihnen bekannt ist, daß ein Prolongationsabkommen besteht. Darüber ist das Gericht aus eigener Kenntnis unterrichtet. Denn es unterhalten die Banken, die auf ihren Ruf sehen — und die Klägerin gehört zu diesen — ständig ein größeres Portefeuille von Wechseln, um im Geldbedarfsfalle diese liquiden Mittel bei der Reichsbank, oder sonstwo, zu rediskontieren. Wechsel aber, die mit Prolongationsabkommen beschwert sind, sind illiquide Mittel, an deren Hereinnahme kein Bankinstitut von Ruf ein Interesse hat.

Hierzu tritt im konkreten Falle noch der weitere Umstand, daß, nach der Art der angeblichen Prolongationsabrede zwischen der Ausstellerin und dem Beklagten, die Prolongation evtl. auf unbestimmte Zeit hinaus fortgesetzt werden müßte, nachdem der durch die Geschäftsaufsicht dokumentierte Vermögensverfall der Ausstellerin mittlerweile zum Aufhören des Geschäftes überhaupt geführt hat.

Weiterhin aber ist die Klägerin auch gar nicht Indossatarin der Ausstellerin, sondern einer dritten Firma. Von einer Identität der beiden Firmen kann an sich keine Rede sein, da die Ausstellerin Einzelfirma, die Girantin der Klägerin aber eine G. m. b. H. ist. Allerdings lassen die Namen der beiden Firmen auf nahe Beziehungen schließen, aber identisch sind sie, wie gesagt, nicht.

Nach alledem erscheint es so unglaubwürdig, daß das Gericht es als schlechthin widerlegt ansieht, daß die Klägerin von einem zwischen der Ausstellerin und dem Akzeptanten des Wechsels etwa bestehenden Prolongationsabkommen bei Hereinnahme des Wechsels Kenntnis gehabt haben sollte.

Das Gericht kann schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkte heraus der Einlassung des Beklagten irgendwelche Bedeutung nicht beilegen, weil es allmählich bei säumigen Schuldnern die Regel wird, im Wechselprozesse nicht nur dem Aussteller gegenüber, sondern auch dem zweiten, und wie im vorliegenden Falle sogar dem dritten Giranten gegenüber den Einwand des Prolongationsversprechens zu erheben. Eine völlige Erschütterung der Verkehrssicherheit wäre die schwere wirtschaftliche Folge, wenn man diesen — wirtschaftlich ganz und gar unglaubwürdigen — Einwendungen im Einzelfalle irgendwelche Bedeutung beilegte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 255 HGB.

Hinterlegung von Aktien als Voraussetzung des Zutritts zur Generalversammlung und der Abstimmung. Sittenwidrige

Ausbeutung formaler Mängel durch die Mehrheit der Aktionäre.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 17. November 1925 — II 320. 1925 —.

Die Beklagte lud am 5. November 1924 im Deutschen Reichsanzeiger zu ihrer Generalversammlung vom 24. November 1924 ein, die sich u. a. nach der Tagesordnung auch mit der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark und den dadurch erforderlichen Änderungen der Satzungen befassen sollte. In der Einladung wurden die Aktionäre, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt teilnehmen wollen, aufgefordert, ihre Aktien oder den Hinterlegungsschein eines Notars bis spätestens am dritten Werktag vor der Generalversammlung in den üblichen Geschäftsstunden bei der Gesellschaft oder bei dem Bankhaus St. & Co. in F. zu hinterlegen. Diese Bedingung gründete sich auf § 14 der Satzung:

„Die Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben spätestens am dritten Werktag vor dem Tage der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen entweder ihre Aktien oder Interimsscheine zu hinterlegen oder den Nachweis zu erbringen, daß sie ihre Aktien bei einem Notar hinterlegt haben. Jeder Aktienbetrag von 1000 M der Stammaktie gibt eine Stimme, der Vorzugsaktien je 20 Stimmen.

Jeder Aktionär kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und verbleiben in Verwahrung der Gesellschaft. Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Nachweisungen entscheidet in Zweifelsfällen die Generalversammlung.“

Der Kläger zu 1 ist Bevollmächtigter des Kaufmanns E. H. in Z., der Eigentümer von 2051 Aktien der Beklagten ist, der Kläger zu 2 hat eine Aktie zu 1000 Papiermark. Im Auftrage der Kläger hat die Firma B., S. & Co., bei der die Kläger ihre Aktien in Verwahrung hatten, unter Nummernaufgabe dieser Aktien bei dem Bankhaus St. & Co. zwecks Teilnahme an der Generalversammlung angemeldet und um Ausstellung von Eintrittskarten für die Kläger gebeten; dabei erklärte sie, daß sie die Aktien bis nach der Generalversammlung für die Firma St. zu treuen Händen in Verwahrung halte in der Annahme des Einverständnisses mit diesem üblichen Verfahren. Die Firma St. hat darauf die gewünschten Eintrittskarten zur Verfügung gestellt.

In der Generalversammlung vom 24. November 1924 wurden die Kläger und eine größere Anzahl anderer Aktionäre — es handelt sich um mehr als die Hälfte der in der Präsenzliste eingetragenen Stammaktionäre — auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden mit 16 615 Stimmen gegen 224 Stimmen von der Teilnahme an Beratung und Beschlußfassung in der Versammlung ausgeschlossen, weil sie ihre Aktien nicht gemäß § 14 der Satzung hinterlegt hätten. Die Aufnahme eines vom Kläger G. beantragten Widerspruchs gegen diesen Beschluß wurde abgelehnt.

Mit der gegenwärtigen Klage verfolgen die Kläger die Anfechtung des Beschlusses über ihre Ausschließung und der sonstigen in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse und machen geltend:

Die gewählte Art der Hinterlegung der Aktien entspreche einer seit längerer Zeit in F. bestehenden Ueblichkeit, die auch der Beklagten bekannt gewesen sei; diese habe deshalb in den beiden früheren Generalversammlungen die Stimmberechtigung der so verfahrenen Aktionäre nicht beanstandet. Die Beklagte könne jetzt, ohne daß ein entsprechender Hinweis erfolgt sei, nicht diese Hinterlegungsart und das von der Bank St. & C. beobachtete Verfahren als unzulässig bezeichnen. Das verstoße gegen die guten Sitten, weil es der Mehrheit lediglich darauf angekommen sei, dem Kläger zu 1 seine Stellungnahme gegen die von der Verwaltung beabsichtigten Anträge in der Generalversammlung unmöglich zu machen.

Die Beklagte hat zwar zugegeben, daß in früherer Generalversammlung eine Beanstandung der fraglichen Hinterlegungsart nicht erfolgt sei, eine entsprechende Ueblichkeit aber bestritten. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liege nicht vor, wenn die Generalversammlung sich an die Vorschriften der Satzung gehalten habe. Sie sei dazu gerade durch das vom Kläger zu 1 angekündigte Vorgehen in der Generalversammlung genötigt gewesen.

Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, hat die sämtlichen in der Generalversammlung vom 24. November 1924 gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt, weil es den von den Klägern geltend gemachten Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die guten Sitten für durchgreifend erachtet. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Die Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Die Kläger fechten in erster Linie den Beschluß über ihre Ausschließung von der Beratung und Abstimmung in der Generalversammlung vom 24. November 1924 an. Dringen sie mit ihrer Klage insoweit durch, so hat das ohne weiteres zur Folge, daß durch die anderen von den Klägern gleichfalls angefochtenen sachlichen Beschlüsse zur Tagesordnung, welche nach der Ausschließung gefaßt wurden, ebenfalls nichtig sind. Die Ausschließung der Kläger und einer Reihe anderer Aktionäre ist deshalb erfolgt, weil sie ihre Aktien nicht nach Vorschrift des § 14 der Satzung vor der Generalversammlung hinterlegt haben. Nach dem Protokolle würden diese Aktionäre nicht nur von der Ausübung des Stimmrechts, sondern überhaupt von der Teilnahme an der Versammlung (Beratung) ausgeschlossen, ihnen also auch jede Möglichkeit, zu den Gegenständen der Tagesordnung zu sprechen und Anträge zu stellen, entzogen; sogar die Aufnahme eines Widerspruchs des Klägers zu 1 gegen den Ausschließungsbeschluß in das Protokoll ist ausdrücklich abgelehnt worden. Das Vorbringen der Beklagten in der Revisionsinstanz, das tatsächlich der Beschluß nur die Ausübung des Stimmrechts, nicht aber die Teilnahme an der Generalversammlung betroffen habe, steht mit den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Inhalt des notariellen Protokolls in Widerspruch und kann deshalb vom Revisionsgerichte nicht beachtet werden.

Das Stimmrecht ist nur eine der den Inhalt des Teilnahmerechts bildenden Befugnisse; das Teilnehmerrecht ist der weitere Begriff und umfaßt auch die Ausübung des Stimmrechts. Sind die Voraussetzungen des Statuts für die Teilnahme an der Generalversammlung nicht gegeben, so entfällt selbstverständlich auch die Möglichkeit der Stimmrechtsausübung in der Versammlung. Aber ein Ausschluß oder eine Beschränkung des Stimmrechts läßt regelmäßig das Recht der Teilnahme unberührt. Der Umstand, daß das HGB. in § 255, wie die Vergleichung von Abs. 2 und 3 zeigt, das Teilnahmerecht und das Stimmrecht nicht genau unterscheidet, kann bei der unklaren Fassung des erst nachträglich in das Gesetz eingefügten Abs. 3 nicht die Bedeutung haben, nun Stimmrecht und Teilnahme schlechthin gleich zu behandeln, und jede Beschränkung einer Satzung hinsichtlich des Stimmrechts ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht im allgemeinen auszudehnen. Vielmehr wird man aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 255 HGB. nur das mit Sicherheit entnehmen können, daß Beschränkungen, die das Gesetz für die Ausübung des Stimmrechts durch statutarische Anordnung zuläßt, auch für das allgemeine Teilnahmerecht statthaft sind. Regelmäßig ist davon auszugehen, daß eine Vorschrift der Satzung, die die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig macht, sich nicht ohne weiteres auch auf das Teilnahmerecht bezieht. Daß Teilnahmerecht und Stimmrecht bezüglich ihrer Voraussetzungen in den Satzungen unterschiedlich behandelt werden können, hat der erkennende Senat in dem Urteil vom 17. Januar 1919 — Leipziger Zeitschrift 1919 Sp. 881 — bereits ausgesprochen. Hier bietet die Satzung der Beklagten, namentlich der § 14, keinen Anhalt dafür, daß die Hinterlegung der Aktien auch eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung bilden sollte. Vielmehr läßt die Fassung dieser Vorschrift „Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben, haben . . . zu hinterlegen“ klar erkennen, daß nur die Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung, nicht aber der Besuch der Versammlung selbst von der rechtzeitigen Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden sollte. Selbstverständlich dürfen an einer Generalversammlung nur solche Personen teilnehmen, die sich in irgendeiner Weise als Aktionäre ausweisen, und hat die Generalversammlung das Recht, die Legitimation ihrer Teilnehmer zu prüfen. Aber für die bloße Teilnahme braucht nach der Satzung der Nachweis nicht wie beim Stimmrecht durch die Hinterlegung zu erfolgen. Die gegenteilige in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte geltend gemachte Auffassung der Beklagten findet im Gesetz und im § 14 der Satzung keine Stütze. Zweifel, daß die Kläger Aktionäre oder Vertreter von Aktionären waren, sind in der Generalversammlung nicht erhoben und bestehen nicht.

Hiernach war es nicht zulässig, die Kläger wegen Mängel der Aktienhinterlegung auch von der Beratung in der Versammlung auszuschließen. Dieser von den Vorinstanzen nicht berücksichtigte rechtliche Gesichtspunkt läßt den in erster Linie angefochtenen Beschluß jedenfalls insofern als nichtig erscheinen, als er die Kläger auch von der Teilnahme an der Versammlung ausschloß. Schon das würde auch die Anfechtbarkeit der anderen in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse begründen, da den Klägern damit die Möglichkeit genommen wurde, durch die Stellung von Anträgen und durch Rechtsausführungen die Beschlußfassung über die weiteren

Punkte der Tagesordnung zu beeinflussen oder mindestens eine Vertagung zwecks Nachholung der Förmlichkeiten der Hinterlegung zu erreichen.

Dem Berufungsgericht kann aber auch darin nicht entgegengetreten werden, wenn es in dem von der Mehrheit in der Generalversammlung eingeschlagenen Verfahren, wodurch einer größeren Anzahl von Aktionären die Vertretung ihrer Mitgliedsrechte unmöglich gemacht wurde, unter den gegebenen Umständen einen Verstoß gegen die guten Sitten erblickt und aus diesem Grunde die angefochtenen Beschlüsse für nichtig hält. Zwar kann dem Berufungsurteil nicht darin zugestimmt werden, daß die von den Klägern geübte Art der Hinterlegung überhaupt nicht mehr beanstandet werden dürfte und die Kläger auch zur Abstimmung hätten zugelassen werden müssen. Das Oberlandesgericht erwägt, daß die Einladung der Beklagten zu ihrer Generalversammlung nach § 133 BGB. auszulegen wäre, und daß nach der „Abwandlung“, die den Begriff der Hinterlegung in den hier vorliegenden Fällen unter dem Einflusse der Inflationszeit erfahren habe, die Beklagte das früher nicht beanstandete und von der Vertrauensbank tatsächlich geübte Verfahren bei der Aktienhinterlegung nicht als ungültig behandeln dürfte. Jedenfalls verstoße es gegen die guten Sitten, wenn bei der vorliegenden Sachlage die Mehrheit der Aktionäre unter dem äußeren Scheine der Gesetzmäßigkeit die nicht vollständige Wahrung der äußeren Formen dazu benutze, um die ihr unbecqueme Gegnerschaft der Kläger mundtot zu machen.

Mit Recht wird von der Revision die Annahme des Berufungsgerichts von einer Abwandlung des Begriffes der Hinterlegung im Sinne von § 255 HGB. beanstandet. Die Hinterlegung, von der nach § 255 HGB. im Statut die Ausübung des Stimmrechts abhängig gemacht werden kann, soll dazu dienen, die Legitimation der Mitglieder in der Versammlung zu erleichtern und Mißbräuchen in der Benutzung von Aktien zu Stimmzwecken kurz vor der Versammlung entgegenzutreten (vgl. auch die Strafvorschrift zum Schutz dieser Vorschrift in § 316 HGB.). Diesem Zwecke wird nur eine tatsächliche Niederlegung der Aktien an der Hinterlegungsstelle gerecht. Abgesehen von der gesetzlich in allen Fällen zugelassenen Hinterlegung bei einem Notar bietet nur die Niederlegung der Aktien bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle, die das Vertrauen der Gesellschaft genießt, die bestimmte Gewähr dafür, daß die Aktien bis zur Generalversammlung auch wirklich der tatsächlichen Verfügung der Aktionäre entzogen werden. Der Begriff der Hinterlegung in § 255 HGB. und in den auf diese Vorschrift sich stützenden Bestimmungen der Satzungen deckt sich mit der Verwahrung im Sinne von §§ 688 ff. BGB., die ebenfalls eine tatsächliche Uebergabe der aufzubewahrenden Sache an den Verwahrer zur Voraussetzung hat. Von diesem Standpunkte ist es zwar zulässig, daß die Niederlegung auch bei den Zweigstellen der für die Hinterlegung bestimmten Bank erfolgt, da diese den Weisungen der Zentrale nachzukommen haben, also lediglich als ihre Besitztziener (§ 855 BGB.) anzusehen sind, so daß der unmittelbare Besitz der Bank selbst zusteht. Der mittelbare Besitz, wie ihn die Bank an den bei anderen Banken in Verwahrung befindlichen Aktien erlangt, wenn diese sich ihr gegenüber verpflichten, die Aktien bis zur Generalversammlung zu treuen Händen für die Hinterlegungsstelle zu verwahren, kann als Hinterlegung im Sinne des Gesetzes und der eine Hinterlegung anordnenden Satzungsvorschriften nicht angesehen werden, weil dann die eigene tatsächliche Verfügungsgewalt der Hinterlegungsstelle über die Aktien fehlt. Deshalb genügt die hier von den Klägern beobachtete Form der Hinterlegung ihrer Aktien bei der Firma St. & Co. nicht dem § 14 des Statuts, da die Aktien in Verwahrung der Bank der Kläger blieben und diese lediglich die Erklärung abgab, sie bis zur Generalversammlung zu treuen Händen zu behalten. Die in der Revisionsinstanz von den Klägern vertretene Auffassung, daß sich aus den Worten des § 14 „bei einer der in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen zu hinterlegen“ schon die Befugnis des Vorstandes oder Aufsichtsrats ergebe, die hier geübte Art der Hinterlegung zuzulassen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Jedenfalls fehlt in der Einladung auch jede Erklärung nach dieser Richtung.

Unrichtig ist es überhaupt, wenn das Berufungsgericht wesentliches Gewicht auf die Auslegung der Einladung zur Generalversammlung legt. Maßgebend allein ist die betreffende Vorschrift der Satzung in § 14, der für eine von der allgemeinen Meinung abweichende Auffassung der Hinterlegung keinen Anhalt bietet. Daß für den örtlichen Kreis F. ein Handelsgebrauch bestanden habe, der allgemein die von den Klägern geübte Art der Hinterlegung für zulässig hielt, hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt. Daß man im Aktienverkehr wegen der Schwierigkeiten der tatsächlichen Hinterlegung der Aktien während der Inflationszeit sich vielfach mit einer solchen

abgeschwächten Form der Hinterlegung begnügte, kann nicht die Wirkung haben, die klare Vorschrift der Satzung inhaltlich zu ändern.

Ebensowenig entzog der Umstand, daß die Hinterlegungsbank St. & Co. selbst das Verfahren gebilligt hatte, der Generalversammlung das Recht der Beanstandung. Nicht die Hinterlegungsstelle hat die Art der Hinterlegung zu bestimmen; dafür war allein die Satzung maßgebend, und die Entscheidung, ob die Hinterlegung ordnungsmäßig war, hatte auf Grund der Satzung die Generalversammlung zu treffen, der die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder zusteht, und die zunächst über die Zulassung zu befinden hat (RGZ. Bd. 106 S. 258/260). Das Verhalten der Hinterlegungsbank beeinträchtigte nicht die Befugnis der Generalversammlung, eine mit der Satzung nicht im Einklang stehende Hinterlegungsform zu bemängeln und die Aktionäre wegen Nichterfüllung der statutarischen Voraussetzungen von der Ausübung des Stimmrechts auszuschließen. Auch die bloße Nichtbeanstandung dieser Art der Hinterlegung in den früheren Generalversammlungen hinderte es nicht, bei der jetzigen Abstimmung auf Innehaltung der Satzungs Vorschriften zu bestehen. Nachdem einmal die Mängel der Hinterlegung in der Generalversammlung beanstandet worden waren, mußte die Versammlung sich bei ihrer Entscheidung an das Statut halten, um nicht die Gefahr einer Anfechtung der Beschlüsse herbeizuführen. Allerdings hätten die Beschlüsse, falls keine Beanstandung erfolgt wäre, wegen solcher Mängel nicht für nichtig erklärt werden können (Urteil vom 19. Oktober 1904 [I 247/04], im Recht 1905 S. 22), aber im Falle eines Widerspruchs dürfte beim Fehlen der satzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zulassung zur Ausübung des Stimmrechts nicht stattfinden.

Die Nichtzulassung der Kläger zur Abstimmung in der Generalversammlung verstößt also an sich weder gegen das Gesetz noch gegen die Satzung. Eine andere Frage aber ist es, ob nicht das Verhalten der Generalversammlung eine grobe Verletzung von Treu und Glauben im gesellschaftlichen Verkehr enthielt und deshalb als sittenwidrig anzusehen ist, wenn unter den gegebenen Verhältnissen, obwohl mehr als die Hälfte der erschienenen Stammaktionäre wegen ungenügender Erfüllung der statutarischen Formvorschrift hinsichtlich der Hinterlegung ihrer Aktien sich als nicht stimmberechtigt herausgestellt hatte, trotzdem zur Beschlußfassung über die Tagesordnung geschritten und so den ausgeschlossenen Aktionären die Möglichkeit entzogen wurde, bei den zu treffenden wichtigen Verwaltungsmaßnahmen ihre Interessen wahrzunehmen. In dieser Beziehung gewinnen die von den Vorinstanzen hervorgehobenen besonderen Umstände eine wesentliche Bedeutung. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wurde in F. die hier befolgte Art der Hinterlegung vielfach zur Erfüllung derartiger statutarischer Bestimmungen als ausreichend angesehen und bei Generalversammlungen von Aktiengesellschaften nicht beanstandet; auch die Beklagte hatte in ihren beiden früheren Generalversammlungen gegen die Zulassung von so hinterlegten Aktien zur Abstimmung keinen Widerspruch erhoben, wenn die Frage auch nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen war. Jedenfalls war den Geschäftsorganen diese tatsächliche Übung bekannt, und hatten sie keine Veranlassung genommen, ihre Bedenken dagegen in der Bekanntmachung oder durch eine entsprechende Anweisung an die Hinterlegungsbank zum Ausdruck zu bringen, um Mängeln der Hinterlegung vorzubeugen. Tatsächlich sind mehr als die Hälfte der Stammaktionäre in einem nach den Umständen entschuldbaren Vertrauen auf die vielfach bestehende Übung und auf die frühere Nichtbeanstandung unter Billigung der Hinterlegungsbank dazu gekommen, den satzungsgemäßen Vorschriften über die Hinterlegung nicht voll zu genügen. Bei dieser besonderen Sachlage widerspricht es Treu und Glauben und enthält einen Verstoß gegen die guten Sitten des aktienrechtlichen Verkehrs, wenn die Mehrheit in der Generalversammlung diese Mängel der Hinterlegung dazu benutzte, um einen großen Teil der in der Versammlung erschienenen Aktionäre von der Mitwirkung an den bevorstehenden Beschlüssen ganz auszuschließen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß es sich in der betreffenden Versammlung um Beschlüsse handelte, welche die Rechte der Aktionäre, den Wert ihrer Anteile am Gesellschaftsvermögen, mit Rücksicht auf die Umstellung des Grundkapitals auf Goldmark in erheblichem Maße beeinflussten; es war deshalb noch besonders angebracht, auch die Minderheit mit ihrer Auffassung zu Worte kommen zu lassen. Unter diesen Umständen hätte es den Anschauungen eines redlichen, anständigen Geschäftsverkehrs entsprochen, die Beschlußfassung in der Generalversammlung auszusetzen und durch eine Vertagung denjenigen Aktionären, welche in entschuldbarer Weise die Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nicht erfüllt hatten, Gelegenheit zu geben, die Förmlichkeiten nachzuholen und ihre gesellschaftlichen Rechte in einer neuen Generalversammlung

geltend zu machen. Wenn dagegen die Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Interessen der ausgeschlossenen Aktionäre und ohne diese überhaupt zu Worte kommen zu lassen, gestützt auf das formale Recht die Beschlußfassung in der Generalversammlung durchführte lediglich in der Absicht, die ihr unbequeme Gegnerschaft der Kläger mundtot zu machen, wie dies vom Berufungsgericht als erwiesen angesehen wird, so verstieß das gegen die guten Sitten des Gesellschaftsrechtes und mußte dazu führen, die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Der Umstand allein, daß zu befürchten war, der Kläger zu 1 würde sich seinerseits auf Ordnungswidrigkeiten des Verfahrens bei Einberufung der Generalversammlung berufen, um die in ihr gefaßten Beschlüsse anzufechten, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, daß die gegebene Sachlage in derartiger Weise zu einer völligen Lahmlegung in der Geltendmachung der Mitgliedsrechte der Minderheit bei der Abstimmung über wichtige Gesellschaftsangelegenheiten ausgenutzt wurde.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung hat zu Erörterungen innerhalb der maßgebenden Berliner Bankkreise Veranlassung gegeben, bei denen man sich darüber einig war, daß die Praxis der Entscheidung des Reichsgerichts Rechnung zu tragen hat und daß Mittel und Wege gesucht werden müssen, um eine vereinfachte Hinterlegung zu ermöglichen und das Hin- und Herliefern von Aktien zum Zwecke der Stimmrechtsanmeldung möglichst einzuschränken. Für die Zukunft wird zur Erreichung dieses Zwecks anzustreben sein, daß die Gesellschaften in ihre Satzungen eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufnehmen:

„Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsmäßig erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einer anderen Bankfirma bis zur Beendigung der Generalversammlung im Sperrdepot gehalten werden.“

Bis diese Satzungsänderung durchgeführt ist, würde, sofern die bisherige Satzung den Geschäftsorganen die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle überläßt, die Aufnahme eines Absatzes des vorgedachten Inhalts in die Einladung zur Generalversammlung u. E. wirksam erfolgen können, wobei wir davon ausgehen, daß bei sinngemäßer Auslegung die Befugnis der Geschäftsorgane zur Bezeichnung der Hinterlegungsstelle auch die Befugnis zur Bestimmung der Art der Hinterlegung in sich schließt.

2. Zu § 263 HGB.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank und ebenso die durch Rundschreiben bekanntgemachten Änderungen gelten nicht, wenn eine Bank auf einen den allgemeinen Bestimmungen widersprechenden Auftrag nicht antwortet.

Urteil des Reichsgerichts vom 23. 12. 1925 — I 78/25 — I.

Kläger, ein ausländischer Kaufmann, hatte durch Schreiben vom 23. Oktober 1923 die beklagte Bank, mit der er in Geschäftsverbindung stand, ersucht, seine sämtlichen bei ihr verwahrten Wertpapiere und Valuten interessewährend bestens zu verkaufen und den Gegenwert in Auszahlung New York der Firma S. in New York für seine Rechnung anzuschaffen. Der Bevollmächtigte des Klägers, v. C. in München, ergänzte diesen Auftrag durch Schreiben vom 27. Oktober 1923 u. a. dahin: er bitte, zur Vermeidung von Verlusten durch die Geldentwertung Zug um Zug mit den erfolgten Verkäufen interimistisch . . . Dollarschätze oder Goldanleihe anzuschaffen und zu begeben, falls die Beschaffung der Auszahlung New York nicht sofort möglich sein sollte. — Die Beklagte hat am 31. Oktober 1923 die Wertpapiere des Klägers verkauft, jedoch erst in den Tagen vom 1. bis 8. November Goldanleihe für insgesamt 441 Dollar angeschafft. Kläger hält dies für vertragswidrig; er behauptet, die Beklagte habe sich bewußt über seine Anweisungen hinweggesetzt, und verlangt Schadenersatz. Nach seiner Angabe hätte der Erlös der veräußerten Wertpapiere hingereicht, 4641,46 Dollar Goldanleihe zu beschaffen, wenn der Ankauf gleichfalls am 31. Oktober erfolgt wäre. Den Unterschiedsbetrag hat er eingeklagt. Das OLG. hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das RG. den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur weiteren Verhandlung über den Betrag an das LG. zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„In bezug auf den Grund des Anspruchs wird das Urteil von der Revision sowohl mit einer Prozeßrüge als auch mit sachlichen Angriffen angefochten. 1. (Folgt die Zurückweisung der Verfahrensrüge.) — 2. In sachlicher Hinsicht erachtet der BR. die Beklagte für schadenersatzpflichtig, weil sie den . . . ganz klaren Auftrag nicht in einer den Weisungen des Klägers entsprechenden Art ausgeführt habe. Das Verlangen des Klägers, daß der Erlös seiner Wertpapiere Zug um Zug in wertbeständige Zahlungsmittel umgetauscht werde, sei aus dem Rahmen sonstiger Aufträge herausgefallen und habe nicht in der Weise erledigt werden dürfen, daß zunächst der Verkauf und dann erst der Ankauf bewirkt worden sei, möge auch diese Art der Erledigung von Tauschaufträgen im allgemeinen handelsüblich gewesen sein. Unerheblich sei, daß die Beklagte bei Einhaltung der ihr vom Kläger gegebenen Richtlinien für kurze Zeit in Vorschuß hätte gehen müssen, weil sie die Verfügung über den Verkaufserlös erst nach zwei Tagen erhalten habe, während sie mit dem Betrag für den Ankauf sofort belastet worden wäre. Habe sie den Auftrag nicht so wie erteilt ausführen wollen, so hätte sie ihn ablehnen müssen. Das habe sie nicht getan. Ihr Schweigen nach Empfang des Auftrags gelte gegenüber dem Kläger, mit dem sie in Geschäftsverbindung gestanden habe, als Annahme.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Auftrag, den der Kläger der Beklagten als Kommissionsauftrag erteilte, war klar und unzweideutig. Kläger wünschte, daß beim Umtausch seiner den jeweiligen Kurschwankungen unterworfenen Wertpapiere gegen wertbeständige Papiere jeder Verlust vermieden werden sollte, der in jener Zeit infolge des Verfalls der deutschen Währung durch deren weiteres Sinken hervorgerufen werden konnte. Infolgedessen ersuchte er die Beklagte, mit der er schon seit langer Zeit in Geschäftsverbindung stand, zur Verhütung derartiger Verluste sein Interesse zu wahren und die Neuanschaffung der wertbeständigen Stücke Zug um Zug gegen den Verkauf der aus der Verwahrung zu entnehmenden Wertpapiere zu bewirken. Bei den täglich wechselnden Kursen der deutschen Mark, die sich im jähesten Sturze befand, konnte von einer Zug um Zug erfolgenden Ausführung des Verkaufs und Ankafs nur dann die Rede sein, wenn alle hierzu erforderlichen Geschäfte am gleichen Börsentag abgeschlossen wurden. Hierüber konnte auch bei der Beklagten, wie der BR. mit Recht annimmt, nicht der mindeste Zweifel obwalten. Sobald der Auftrag der Beklagten zuzug, hatte sie nach § 362 HGB. die Pflicht, unverzüglich zu antworten. Ihr Schweigen bedeutete die Annahme des Auftrags. Damit kam zwischen den Parteien ein Kommissionsverhältnis zustande, kraft dessen der Beklagten nach § 384 HGB. die Pflicht zufiel, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, hierbei das Interesse des Klägers wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Unstreitig ist sie den Weisungen des Klägers insofern nicht gefolgt, als sie den Verkauf und den Ankauf der Wertpapiere nicht am gleichen Tag Zug um Zug bewirkt, sondern am 31. Oktober zuerst den Verkauf und erst in den Tagen vom 1. bis 8. November den Ankauf vorgenommen hat. Ein rechtlicher Grund, der die Abweichung von der ausdrücklichen Weisung des Klägers als zulässig oder geboten erscheinen ließ, steht ihr nicht zur Seite. Sie beruft sich zu ihrer Entlastung auf Nummer III ihres Rundschreibens vom 27. September 1923, das sie, wie sie behauptet, ihren sämtlichen Geschäftskunden, darunter auch dem Kläger, zugesandt hat. Darin setzt sie ihre Kunden davon in Kenntnis, daß sie Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren nur ausführen könne, wenn ein entsprechendes Guthaben auf dem Konto vorhanden sei und der Auftrag an dem der Börse vorangehenden Werktag bis spätestens nachmittags 4 Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr in ihren Händen sich befinde. Hierzu hat der BR. festgestellt, daß das bezeichnete Guthaben, falls Verkauf und Ankauf am gleichen Börsentage erfolgt wären, allerdings zur Zeit des Ankafs nicht auf dem klägerischen Konto vorhanden gewesen wäre, da die Gutschrift des Verkaufserlöses erst nach zwei Tagen erfolgte. Indes scheint dieser Umstand unerheblich. Weder der Kläger noch die Beklagte wurden durch das Rundschreiben gehindert, ein bestimmtes Kommissionsgeschäft auf anderer Grundlage abzuschließen. Das Rundschreiben enthält an der erwähnten Stelle nur Richtlinien für den Regelfall. Abweichungen auf Grund besonderer Vertragsabrede bleiben ohne Beschränkung zulässig, und um eine solche Abweichung handelte es sich bei dem in Rede stehenden Auftrag, der, wie der BR. ausdrücklich hervorhebt, aus dem Rahmen sonstiger Aufträge herausfiel. Es ist daher auch nicht rechtsirrig, wenn der BR. die Beklagte für verpflichtet erachtet, zur vertragsmäßigen Ausführung des Auftrags auf kurze Zeit in Vorschuß zu gehen. Die Beklagte macht nun geltend, die Uebernahme dieser Vorschußpflicht wäre nach § 7a der Valutaspekulationsverordnung in der Fassung vom 29. Juni 1923 (RGBl. I S. 507) als Kredit-

gewährung an eine nicht im Inland wohnhafte Person unzulässig gewesen. In § 7a ist nur bestimmt, daß einer Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, ein auf Reichsmark lautender Kredit nur nach Zustimmung der Reichsbank oder einer von ihr bestimmten Stelle eingeräumt werden darf. Diese Bestimmung ist nicht geeignet, die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Kommissionsgeschäfts in Frage zu stellen. Zweifelhaft kann es schon sein, ob es sich hier überhaupt um eine Kreditgewährung im Sinne der Valutaspekulationsverordnung handelte. Der Zweck des Geschäfts war nicht auf Begründung eines Schuldverhältnisses gerichtet, kraft dessen die Beklagte aus Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Klägers für diesen mit ihrem Vermögen einstehen sollte; vielmehr diente die vom Kläger in Anspruch genommene Tätigkeit der Beklagten lediglich dem Umtausch von Wertpapieren verschiedener Art, und die dabei notwendig werdende kurzfristige Vorschußbewilligung bildete nur ein unselbständiges Glied in der Kette der zur Ausführung des Gesamtauftrags erforderlichen Maßnahmen der Beklagten. Jedenfalls liegt kein Anhalt dafür vor, daß die Reichsbank oder die von ihr bestimmte Stelle, wenn sie um Genehmigung der kurzen Vorschußbewilligung ersucht worden wäre, sich ablehnend verhalten haben würde. Deshalb besteht kein Anlaß, die Gültigkeit des Kommissionsauftrags auf Grund des § 7a in Zweifel zu ziehen.

Die Beklagte beruft sich ferner darauf, daß sie im zweiten Satz der Nummer III ihres Rundschreibens ihren Kunden erklärt habe, sie müsse jede Verantwortung für pünktliche und richtige Ausführung von Börsenaufträgen in Wertpapieren und Devisen unbedingt ablehnen. Zutreffend bemerkt hierzu der BR., daß die Freizeichnung sich nicht auf alle die Fälle erstreckt, in denen bewußt und mit Absicht von der erteilten Weisung abgewichen werde. Aus der Fassung und dem Sinn der betreffenden Stelle des Rundschreibens geht zweifelsfrei hervor, daß die Beklagte sich nur gegen die Verantwortlichkeit für Versehen und Irrtümer hat schützen wollen. Hierunter fällt aber nicht bewußte Abweichung von den Weisungen des Auftraggebers. Daß die Beklagte bewußt den Auftrag nicht so ausgeführt hat, wie er ihr erteilt war, ist im Tatbestand des Vorderurteils als unstreitig festgestellt. Diese Feststellung ist für das Revisionsgericht bindend.

Ihre Abweichung von den Weisungen des Klägers kann die Beklagte auch nicht durch Berufung auf §§ 386 Abs. 2 HGB., 665 BGB. rechtfertigen, wonach der Beauftragte zu einer Abweichung befugt ist, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Diese Befugnis ist in § 665 Satz 2 an die Voraussetzung geknüpft, daß der Beauftragte, sofern nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige macht und dessen Entschließung abwartet. Der BR. hat der Beklagten, die nach Empfang des Auftragschreibens vom 27. Oktober bis zu dem am 31. Oktober bewirkten Verkauf der Wertpapiere nicht versucht hat, sich brieflich, telegraphisch oder durch Fernsprecher mit dem in München wohnhaften Bevollmächtigten des Klägers in Verbindung zu setzen, die Vergünstigung des § 665 BGB. versagt, weil die Beklagte von der vorherigen Anzeige nicht befreit gewesen sei, andernteils, angesichts der in dem Auftragschreiben zum Ausdruck gelangten Auffassung, mit Sicherheit habe voraussehen können, daß der Kläger die Abweichung nicht billigen würde. Diese Begründung ist frei von Rechtsirrtum. Soweit sie sich auf die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse stützt, kann sie vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Hiernach hat der BR. mit Recht angenommen, daß die Beklagte bewußt und unbefugt den Weisungen des Klägers zuwidergehandelt hat. Sie ist daher nach § 385 Abs. 1 HGB. dem Kläger zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Bestand für sie die Möglichkeit, das Geschäft in der aufgetragenen Weise auszuführen, so haftet sie dem Kläger auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. War jene Möglichkeit nicht gegeben, war insbesondere die benötigte Menge von Goldanleihestücken an demselben Börsentag, an dem der Verkauf der klägerischen Wertpapiere erfolgte, nicht zu beschaffen, so mußte die Beklagte, um sich mit den Weisungen des Klägers nicht in Widerspruch zu setzen, von der Veräußerung der klägerischen Papiere überhaupt absehen. Im letzteren Fall muß sie den Kläger so stellen, wie seine Vermögenslage sich gestaltet hätte, wenn die Ausführung des Auftrags in seiner Gesamtheit unterblieben wäre. — Daß der Kläger in seinen Vermögensverhältnissen erheblich besser dastehen würde, wenn die Beklagte den Verkauf der Wertpapiere überhaupt unterlassen oder Verkauf und Neuerwerb an dem gleichen Börsentage vorgenommen hätte, unterliegt keinem Bedenken. Der eingeklagte Schadenersatzanspruch ist daher dem Grunde nach gerechtfertigt.“

(Es folgen Ausführungen dahin, daß die Sache bezüglich des Schadensbetrages noch nicht entscheidungsfähig sei.)

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehende Entscheidung des Reichsgerichts geht davon aus, daß eine Bank, selbst in dem für niemanden mehr überschaubaren Durcheinander der letzten Inflationsmonate, verpflichtet war, einen Auftrag, der im Widerspruch zu den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen stand, abzulehnen, daß sie aber nicht berechtigt war, den Auftrag so auszuführen, daß er mit den Geschäftsbedingungen in Einklang kam. Daraus folgert das Reichsgericht, daß die Bank verpflichtet war, in einem Fall, wie dem vorliegenden, dem ausländischen Kunden einen Kredit zu gewähren; denn ein Effektaustausch war, wie einem mit dem Börsenverkehr Vertrauten bekannt sein mußte, ohne Kreditgewährung nicht an dem gleichen Tage möglich. Vielmehr mußte wegen der verschiedenen Wertstellung — Belastung einen Tag nach Kauf, Gutschrift zwei Tage nach Verkauf — der Verkauf mindestens einen Tag früher vorgenommen werden, als der dagegen gewünschte Ankauf. — Rundschreiben haben, ähnlich den allgemeinen Geschäftsbedingungen, gerade den Zweck, Inhalt des durch einen Auftrag jeweils zustande kommenden Vertrages zu werden. Ist der Auftrag undeutlich oder enthält er einzelne, den allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechende Bestimmungen, so wird nach allgemeiner Gepflogenheit angenommen werden müssen, daß eine Abweichung von den allgemeinen Bedingungen so lange nicht gewollt ist, als nicht die abweichende Bestimmung seitens der Bank ausdrücklich genehmigt ist. Die entgegengesetzte Meinung des Reichsgerichts führt in vorliegendem Falle dazu, daß die Bank, die in der fraglichen Zeit wahrscheinlich ebenso wie sämtliche anderen Banken überlastet war und deshalb kaum die Möglichkeit hatte, jeden einzelnen Auftrag mit dem Auftraggeber zu besprechen, dem Ausländer einen Entwertungsgewinn zu verschaffen genötigt war, wenn sie nicht, was dem Interesse des Auftraggebers kaum mehr entsprochen haben würde, die Ausführung des Auftrags im ganzen ablehnen wollte.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 3 Abs. 1 WechselsteuerGes.

Die Travellers cheques der American Express Company sind nicht wechselsteuerpflichtig, da es sich bei ihnen um gewöhnliche Schecks des Ausstellers auf die genannte Gesellschaft handelt und die faksimilierte Unterschrift des Treasurers nur die Bedeutung einer Kontrollmaßnahme hat.

Urteil des RFH. v. 17. 12. 25 — II A 71. 26.

Gründe:

Zur Entscheidung steht ein auf Grund des § 19 des Wechselsteuergesetzes erhobener Anspruch auf Erstattung von 20 Pf. zu Unrecht entrichteter Wechselsteuer.

Der Erstattungsantrag bezieht sich auf einen sogenannten Travellers Cheque der American Express Company in New York über 10 \$.

Das Scheckformular trägt inmitten die gedruckten Worte
American Express Company
at its paying agencies

Pay this cheque from our balance
to the order of \$ 10.00

und ist mit der faksimilierten Unterschrift des Treasurers (Schatzmeisters) der Gesellschaft versehen. Daneben findet sich als Anweisung des Käufers des Reise-Schecks der Vermerk: „Countersign here in presence of person cashing“. Diesem Vermerk entspricht in der linken oberen Ecke des Formulars der Vermerk: „U. S. Dollar Travellers Cheque. When countersigned below with this signature“. Die Einrichtung dieses Reiseschecks beruht darin, daß sich der Reisende, der ein vor Diebstahl und Mißbrauch tunlichst gesichertes Reisegeld mit sich führen möchte, gegen Einzahlung der im Scheckformular angegebenen Summe das Formular, nachdem er es in der linken oberen Ecke mit seiner Namenszeichnung ausgefüllt hat, aushändigen läßt, es vor Erhebung der Geldsumme bei der von ihm gewählten Zahlstelle mit Ort und Datum und mit seiner eigenhändigen Unterschrift neben der faksimilierten Unterschrift des Treasurers versieht und sich gegen Aushändigung des so vervollständigten Formulars den in ihm bezifferten Geldbetrag auszahlen läßt.

Die Vorentscheidung hat in Übereinstimmung mit der Einspruchsentscheidung die Wechselsteuerpflicht der vorgelegten Urkunde, die als Ausstellungsdatum den Vermerk „Berlin, 17. Juni 1925“ trägt und mit 0,20 RM verstempelt ist, bejaht. Sie hält die im § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes für Schecks vorgesehene Steuerfreiheit nicht für gegeben, da im Hinblick auf den auf das Inland weisenden Ausstellungsvermerk ein ausländischer Scheck nicht vorliege und also nicht

nach § 26 des Scheckgesetzes untersucht zu werden brauche, ob die Urkunde den Erfordernissen des amerikanischen Scheckrechts entspreche. Ebensovienig aber liege ein den Erfordernissen des deutschen Scheckrechts entsprechender Scheck vor, da der Scheck von der amerikanischen Gesellschaft durch ihren Vertreter auf sich selbst gezogen sei, trassiert-eigene Schecks aber, wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes (Drucksachen des Reichstags 1907/08 Nr. 566 S. 21) ergebe, nach inländischem Scheckrecht nicht zulässig seien. Die Urkunde sei aber nach § 3 des Wechselsteuergesetzes steuerpflichtig. Allerdings könne sie nicht als Anweisung im Sinne von § 3 Abs. 1b angesehen werden, da eine solche ein Rechtsverhältnis zwischen drei Personen voraussetze (Anweisender, Angewiesener und Anweisungsempfänger), hier aber nur zwei Personen vorhanden seien, die ein Verpflichtungsverhältnis eingegangen wären. Dagegen gestatte § 140 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sie als einen Verpflichtungsschein über die Zahlung von Geld, der durch Indossament übertragen werden könne, zu beurteilen.

Der Rechtsbeschwerde, die an der Steuerfreiheit der vorgelegten Urkunde festhält, ist zunächst darin Recht zu geben, daß bei dieser von einem Verpflichtungsschein im Sinne von § 3 Abs. 1a des Wechselsteuergesetzes nicht die Rede sein kann. Daß die Beteiligten unter der Form der Anweisung einen Verpflichtungsschein ausstellen wollten, ist schon aus der Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung des Formulars als ausgeschlossen anzusehen. Denn nachdem das Reichsgericht in der Entscheidung des VII. Zivilsenats vom 10. Mai 1912 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 79 S. 342) die Travellers cheques der Gesellschaft, die damals statt der Worte „pay this cheque from our balance to the order of . . .“ die Worte „will pay to the order of . . .“ enthielten, für Verpflichtungsscheine an Order und deshalb für steuerpflichtig erklärt hatte, ist der gegenwärtige Text mit der ausgesprochenen Absicht gewählt worden, das Rechtsverhältnis eines Schuldversprechens und damit die Steuerpflicht auszuschließen. Das in dem Reisescheck beurkundete Rechtsverhältnis entspricht aber auch nicht den Erfordernissen eines Schuldversprechens. Zwar gilt die in § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Schuldversprechen, die die Verpflichtung selbständig begründen sollen, vorgeschriebene schriftliche Erteilung des Versprechens nach § 350 des Handelsgesetzbuchs nicht, wohl aber setzt § 363 des Handelsgesetzbuchs diese Schriftlichkeit für kaufmännische Verpflichtungsscheine an Order voraus. Aber auch abgesehen hiervon kann die Anweisung nie den Erfordernissen eines Verpflichtungsscheins entsprechen, weil die Anweisung, wenn schon ihr ein Schuldverhältnis zugrunde liegen kann, nie auf die Begründung eines solchen zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger, sondern nur auf ein solches zwischen diesem und dem Angewiesenen gerichtet ist, das durch die Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen zustande kommt (§ 784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), im übrigen aber nur Ermächtigungen des Anweisungsempfängers, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, und des Angewiesenen enthält, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten (§ 783 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Wenn überhaupt, kann daher eine Wechselsteuerpflicht nur nach § 3 Abs. 1b des Wechselsteuergesetzes begründet sein, sofern sich die Anweisung nicht als ein nach § 4 Abs. 1c steuerfreier Scheck darstellt.

Die Beschwerdeführerin stützt sich für ihren Anspruch auf Steuerfreiheit zunächst darauf, daß die Urkunde den wesentlichen Erfordernissen eines Schecks nach dem Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika entspreche. Danach brauche ein Scheck bei seiner Ausstellung nicht bereits die Angabe von Ort und Tag der Ausstellung zu tragen. Auch seien nach diesem Rechte trassiert-eigene Schecks zulässig. Beides kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle geht aus der Urkunde („U. S. Dollar Travellers cheque. When countersigned below with this signature“) jedenfalls hervor, daß eine Ermächtigung, die Geldsumme bei der angewiesenen Stelle im eigenen Namen zu erheben, und eine Ermächtigung dieser Stelle, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten, erst mit der unterschriebenen Vollziehung der Anweisung durch den Käufer des Schecks begründet, die Ausstellung des Schecks also erst mit dieser unterschriebenen Vollziehung beendet ist, und daß, wenn sie im Inland erfolgt ist, der Scheck als im Inland ausgestellt anzusehen ist. Daß das Recht aus dem Scheck, also die eben umschriebene Ermächtigung, nicht schon mit der Aushändigung des mit der faksimilierten Unterschrift des Treasurers versehenen Formulars, sondern erst mit dessen Vollziehung durch den Käufer des Schecks entsteht, dessen Unterschrift also nicht etwa bloß eine Formalität bei der Quittierung über die zu erhebende Geldsumme darstellt, ergibt sich klar in dem Falle, wenn das Recht aus dem Scheck durch Indossament

übertragen wird. Denn dann kann der Indossatar aus dem Scheck ein Recht nur geltend machen, wenn die Urkunde die Unterschrift des Käufers des Schecks trägt. Daß im vorliegenden Falle diese Unterschrift im Inland erfolgt ist, ist bis zum Beweis des Gegenteils aus der inländischen Datierung des Schecks zu vermuten. Es entspricht auch dem Zwecke des Reiseschecks, vor mißbräuchlicher Verwertung zu schützen, daß die Unterschrift erst bei der Erhebung der Geldsumme geleistet wird, wie dies auch im Scheck selbst vorgeschrieben ist (Countersign in presence of person cashing). Uebrigens ist Gegenständliches auch nicht behauptet worden.

Ist hiernach der Scheck im Inland ausgestellt und also ausschließlich nach inländischem Rechte zu beurteilen, so wäre er als gültiger Scheck jedenfalls dann nicht aufrechterhalten, wenn als Aussteller die American Express Company selbst anzusehen wäre. Wie für den Wechsel, so gilt auch für den Scheck (§ 1 Nr. 3 des Scheckgesetzes), daß er vom Aussteller unterschrieben sein muß. Ein Faksimilestempel reicht nicht aus (Staub-Stranz, Wechselordnung, 8. Aufl., S. 27 Anm. 28 zu Art. 4; Lessing, Scheckgesetz, S. 26, Anm. IV, 1b). Allerdings genügt nach § 793 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Inhaberschuldverschreibungen zur Unterzeichnung auch eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift, und es ist die Frage aufgeworfen und von Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 11. Aufl., Bd. II, 1, S. 330 Anm. 22 zu § 363 auch bejaht worden, ob in ausdehnender Auslegung das gleiche nicht auch für die Massenausgabe von kaufmännischen Verpflichtungsscheinen zu gelten habe. Von anderen (vgl. Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Bd. 2 S. 19 Anm. 21 der Einleitung) ist diese Frage verneint; für Anweisungen und Schecks ist sie aber überhaupt nirgends aufgeworfen worden und kann auch für diese nicht bejaht werden. Wie schon die Vorentscheidung hervorgehoben hat, hat sich außerdem die Begründung zum Entwurf eines Scheckgesetzes (S. 21) auf den Standpunkt gestellt, daß zur Zulassung trassiert-eigener Schecks kein Bedürfnis vorliegt, und da im Scheckgesetz eine dem Art. 6 Abs. 2 der Wechselordnung entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen sei, solche nach dem Scheckgesetz nicht zulässig sind. Das Schrifttum hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, allerdings zum Teil mit der Einschränkung, daß der Wortlaut der Urkunde selbst ergeben müsse, daß der Anweisende die Anweisung an sich selbst oder eine eigene Filiale gegeben habe (vgl. Breit in Holdheims Monatsschrift Bd. 18 S. 193 und Düringer-Hachenburg, a. a. O., 2. Band, 2. Aufl., S. 594, Anhang I zu §§ 363 bis 365 Anm. 8). Letzteres wäre hier allerdings nicht der Fall, da aus der Urkunde die offenbar meist auch gar nicht vorhandene Identität der paying agencies mit der amerikanischen Bank nicht hervorgeht.

Dem im § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatz, daß bei Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist, entspricht es, unter den möglichen Auslegungen eines Willensinhalts diejenige zu wählen, durch die der gewollte Erfolg rechtlich sichergestellt werden kann. Dies führt zu der Auslegung, als Aussteller des Schecks den Käufer des Formulars anzusehen. Er allein leistet eine ordnungsmäßige Unterschrift, durch die allererst ein Recht aus der Anweisung existent wird. Nur von seinem Standpunkt aus hat auch die Klausel „from our balance“ einen Sinn. Die amerikanische Gesellschaft kann, soweit sie selbst oder durch eigene Filialen zahlt, nicht von einem eigenen Guthaben reden, aus dem gezahlt werden soll, und soweit die Zahlung durch fremde selbständige Banken als Zahlstellen geschieht, war es offenbar nie die Absicht, die Einlösung des Reiseschecks von einem Guthaben der American Express Company bei diesen Banken abhängig zu machen. Das ist in der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft ausdrücklich bestätigt worden, ergibt sich auch daraus, daß, solange die Travellers cheques als Verpflichtungsscheine ausgestellt waren, ein solches Guthaben nie Voraussetzung für die Einlösung durch die Zahlstelle war. Es handelt sich bei dem Travellers cheque der genannten Gesellschaft mithin um einen gewöhnlichen Scheck, der von demjenigen, der sich durch Einzahlung des im Scheckformular vermerkten Geldbetrags ein Guthaben bei der amerikanischen Bank verschafft hat, auf diese Bank gezogen ist und bei ihren Zahlstellen eingelöst wird. Die Befügung der faksimilierten Unterschrift des Treasurers erscheint dann als eine bloße Kontrollmaßregel, ebenso wie die Namenszeichnung, die der Käufer des Schecks in die linke obere Ecke setzt, lediglich die Namenszeichnung ersetzt, die sonst der Inhaber eines Scheckbuchs bei seiner Bank zur Prüfung der Echtheit der Unterschrift auf den Schecks zu hinterlegen hat. Da die sonstigen Erfordernisse des § 4 Abs. 1c des Wechsel-

steuergesetzes erfüllt sind, ist der Erstattungsanspruch der Beschwerdeführerin begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 287 der Reichsabgabenordnung.

2. Zu §§ 26, 2 Scheckgesetzes, §§ 3, 4 Wechselsteuergesetzes.

Im Ausland auf einen inländischen Nichtbankier gezogene Schecks sind wechselsteuerpflichtig.

Urteil des RFH. vom 2. März 1926 — II. A. 78/26 —.

Den Gegenstand des Rechtsstreits bildet ein in Neapel unterm 3. Juni 1925 ausgestellter Scheck über 7056 Lire, der auf einen inländischen Kaufmann gezogen ist, der nicht gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt. Der Scheck entspricht unbestritten den Erfordernissen des italienischen, in Artikel 339 bis 344 des Codice di commercio del Regno d'Italia enthaltenen Rechtes. In Betracht kommt insbesondere Artikel 339, wonach jeder, der Geldbeträge bei einem Kreditinstitut oder einem Kaufmann verfügbar hat, darüber zu seinen eigenen Gunsten oder zugunsten eines Dritten vermittels Bankanweisung (check) verfügen kann.

Das Finanzamt Berlin Börse (für Stempelsteuer) hat auf Ersuchen der beschwerdeführenden Bank um Auskunft über die Wechselsteuerpflichtigkeit der Urkunde die Steuerpflicht bejaht, und das Finanzgericht hat die Einspruchsentscheidung vom 3. November 1925, worin das Finanzamt an seiner Rechtsansicht festgehalten, bestätigt. Gestützt wird diese Rechtsansicht darauf, daß Schecks, für die die Steuerpflicht an sich aus § 3 Abs. 1b des Wechselsteuergesetzes folgt, nach § 4 Abs. 1c von der Wechselsteuer nur befreit sind, wenn sie den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 entsprechen und der vorliegende Scheck das Erfordernis des § 2b des Scheckgesetzes nicht erfülle, wonach als Bezogene nur bezeichnet werden sollen die ins Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. Allerdings nehme die Befreiungsvorschrift auch auf § 26 des Scheckgesetzes Bezug, aber diese Vorschrift bestimme nur, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks nicht nach § 1 des deutschen Scheckgesetzes, sondern nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem die Ausstellung erfolgt ist, nicht aber bestimme sie, daß ausländische Anweisungen, die hiernach als Schecks anzusehen sind, Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf die Erfordernisse genießen sollten, von denen die Steuerfreiheit für inländische Schecks abhängig gemacht ist. § 25 des Scheckgesetzes, auf den die Befreiungsvorschrift auch Bezug nehme, schreibe nur vor, daß im Ausland zahlbare Schecks auch auf solche Bezogene lauten dürften, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden dürfe. Daraus sei zu schließen, daß im Inland zahlbare ausländische Schecks nur auf Personen der im § 2 bezeichneten Art gezogen werden dürften.

Die Rechtsbeschwerde will Schecks der vorliegenden Art steuerfrei gelassen wissen. Ihren Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Unverständlich ist, warum die Beschwerdeführerin auf § 29 des Scheckgesetzes Bezug nimmt, nachdem dessen Vorschriften durch § 4 Abs. 1c, 2 des Wechselsteuergesetzes wörtlich ersetzt worden sind. Sie führt, abgesehen hiervon, aus, daß nach diesen Vorschriften das Gesetz die Wohltat der Stempelbefreiung sowohl den ordnungsmäßig ausgestellten Inlandsschecks wie auch den im Ausland ausgestellten Schecks, die den ausländischen Gesetzesvorschriften entsprechen, habe zuteil werden lassen wollen. Hinsichtlich der im Ausland ausgestellten Schecks entscheide aber allein das ausländische Recht darüber, ob die fraglichen Urkunden Schecks im Sinne des Auslandsgesetzes sind und was zu ihren „wesentlichen Erfordernissen“ gehört. Zu den wesentlichen Erfordernissen des Schecks gehöre in den romanischen Ländern aber unbedenklich das, was diese Länder hinsichtlich der passiven Scheckfähigkeit vorschreiben. Hiernach müßten Schecks, die dem Recht dieser Länder entsprechend auf Handel- oder Gewerbetreibende gezogen seien, stempelfrei bleiben.

Richtig ist, daß § 26 des Scheckgesetzes für die Beurteilung, welche ausländischen Anweisungen als Schecks im Sinne des Scheckgesetzes anzusehen sind, ausschließlich das Gesetz des Ausstellungsorts entscheidend sein läßt, soweit § 26 Abs. 2 keine Milderungen enthält. Das ausländische Recht ist also nicht allein maßgebend insoweit, als es sich auf Punkte bezieht, die im § 1 als wesentliche Erfordernisse eines Schecks bezeichnet sind, sondern auch soweit es wesentliche Erfordernisse aufstellt, die im § 1 des deutschen Scheckgesetzes als wesentliche Erfordernisse nicht bezeichnet sind.

Unrichtig ist es aber, wenn die Beschwerdeführerin daraus,

daß für die Begriffsbestimmung dessen, was als Scheck anzusehen ist, bei im Ausland ausgestellten Anweisungen das ausländische Recht maßgebend ist, die Wechselsteuerfreiheit für alle danach als Schecks anzusehenden ausländischen Anweisungen folgt. Auch der im Inland ausgestellte Scheck ist damit, daß er sämtliche wesentliche Erfordernisse des Schecks nach § 1 des Scheckgesetzes erfüllt, noch nicht steuerfrei, und es geht aus § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes in keiner Weise hervor, daß der ausländische Scheck in dieser Hinsicht günstiger als der inländische Scheck habe gestellt werden sollen. Die Beschwerdeführerin meint, es wäre ganz unbegreiflich, den im Ausland ausgestellten Scheck von den Muß-Vorschriften des § 1 des deutschen Scheckgesetzes zu befreien und ihn andererseits der schwächeren Soll-Vorschrift des § 2 zu unterwerfen. Davon kann keine Rede sein. Der ausländische Scheck wird durch die Sollvorschrift des § 2 so wenig in seiner Rechtsgültigkeit eingeschränkt wie der inländische Scheck, er soll nur bei Nichtbeachtung des § 2 genau so wie der inländische Scheck steuerpflichtig sein. Die Beschwerdeführerin verwechselt andauernd die Rechtsgültigkeit des ausländischen Schecks und die Regelung seiner Steuerpflicht.

Hätte das Wechselsteuergesetz die Absicht gehabt, im Gegensatz zu dem den wesentlichen Erfordernissen des inländischen Rechtes entsprechenden inländischen Scheck die ausländischen Schecks schlechthin für steuerfrei zu erklären, dann hätte die Fassung des § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes ganz anders lauten müssen, nämlich dahin, daß steuerbefreit sind inländische Schecks, die den §§ 1, 2, 7, 25 des Scheckgesetzes, und ausländische Schecks, die dem § 26 des Scheckgesetzes entsprechen. Es hat aber zwischen inländischen Schecks und ausländischen Schecks keinen grundsätzlichen Unterschied gemacht und die Steuerfreiheit allgemein nur für Schecks ausgesprochen, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des Scheckgesetzes entsprechen. Da § 26 lediglich für die Begriffsbestimmung dessen, was als wesentliches Erfordernis eines Schecks anzusehen ist, Vorschriften enthält, kann seine Auf-führung im § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes nur die Bedeutung einer Einschränkung des § 1, nicht aber des § 2 des Scheckgesetzes haben.

Es handelt sich bei dieser Fassung nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, um eine wenig glückliche Formulierung der Vorschrift, sondern diese entspricht durchaus dem Zwecke des Gesetzes. Das Wechselsteuergesetz hat, wie hervorgehoben, auch den rechtsgültigen inländischen Scheck nicht schlechthin von der Wechselsteuer befreit. Der Gesetzgeber hat im § 2 Nr. 2 des Scheckgesetzes vorgeschrieben, daß als Bezogene nur ins Handelsregister eingetragene Firmen bezeichnet werden sollen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, und hat die Nichteinhaltung dieser Vorschrift nach § 29 des Scheckgesetzes, jetzt § 4 Abs. 1c des Wechselsteuergesetzes mit der Steuerpflicht beschwert. Das ist aus der Erwägung geschehen, daß die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs aus dem Gesichtspunkt einer Förderung des bargeldlosen Verkehrs erfolgt ist und daß eine Steuervergünstigung des Schecks vor der gewöhnlichen Anweisung im Sinne des § 3 Abs. 1b nur gerechtfertigt ist, wenn der Scheck in einer Weise ausgestellt ist, daß er dem bargeldlosen Verkehre zu dienen befähigt ist. Das ist nach der Meinung des Gesetzgebers aber nur dann der Fall, wenn der Bezogene eine Bank ist. Die Begründung des Regierungsentwurfs des Scheckgesetzes läßt darüber keinen Zweifel. Es heißt dort (Drucksachen des Reichstags 1907/08 Nr. 566 S. 17), daß der vom Scheckverkehre zu erwartende wirtschaftliche Nutzen in vollem Maße nur dann eintreten könne, wenn als Bezogene lediglich solche Personen und Firmen in Betracht kommen, die berufsmäßig für fremde Rechnung Geld übernehmen und Zahlungen leisten. Erst dadurch, daß der Scheckverkehr in ihnen seinen Mittelpunkt finde, würde eine Konzentration der Kassenführung in die Wege geleitet, welche die zerstreuten kleinen Kassenbestände sammelt und in ihrer Vereinigung für das wirtschaftliche Leben nutzbar macht. Gleichzeitig aber würden insofern Umlaufmittel erspart, als das Zusammentreffen der Zahlungsaufträge an diesen Stellen ihre Erledigung ohne Bezahlung durch Umbuchung im Giroverkehr oder durch Abrechnungsstellen ermöglicht. Es ist dann weiter ausgeführt, daß man die Vorschrift über die passive Scheckfähigkeit zwar nicht zu einem wesentlichen Erfordernisse des Schecks gemacht, daß man ihre Einhaltung aber durch anderenfalls eintretende Steuerpflicht habe sicherstellen wollen. Das alles trifft für den inländischen wie für den ausländischen Scheck zu. Davon, den ausländischen Scheck im Interesse des internationalen Verkehrs vor dem inländischen Scheck begünstigen zu wollen, ist nirgends in der Regierungsbegründung und in den Verhandlungen die Rede. § 26 des Scheckgesetzes hat überhaupt keine steuerlichen, sondern nur rechtliche Gesichtspunkte im Auge, wie sich daraus ergibt, daß er dem Artikel 35 der Wechselordnung wörtlich nachgebildet ist.

Wenn der Vertreter der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben hat, daß es auch bei den auf einen inländischen Kaufmann gezogenen Schecks die geschäftliche Abwicklung von selbst mit sich bringe, daß auch sie nur im Wege der Verrechnung über eine Bank beglichen werden, so ist dem entgegenzuhalten, daß das gleiche auch bei den größeren inländischen Warenwechseln der Fall sein würde, ohne daß der Gesetzgeber hieraus einen Anlaß genommen hat, von der Vorschrift des § 2 Nr. 2 des Scheckgesetzes Abstand zu nehmen.

Geht der Sinn der Auf-führung des § 26 des Scheckgesetzes in der Befreiungsvorschrift also nur dahin, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Schecks für im Ausland ausgestellte Schecks durch das ausländische Recht bestimmen zu lassen, ohne damit in die Frage einzugreifen, inwieweit neben dem Erfordernisse der Gültigkeit des Schecks das für seine Steuerfreiheit außerdem aufgestellte Erfordernis der passiven Scheckfähigkeit nach § 2 erfüllt sein müsse, so hätte im § 25 die Befreiung von dem Erfordernisse des § 2 Nr. 2, falls der Bezogene wenigstens nach ausländischem Rechte passiv scheckfähig ist, nicht nur für die im Ausland zahlbaren inländischen, sondern auch für die auf das Inland gezogenen ausländischen Schecks ausgesprochen werden müssen. Auch hier läßt die Begründung des Regierungsentwurfs aber erkennen, daß das keineswegs die Absicht war. Es heißt da (S. 32): „Im Ausland zahlbare Schecks, die auf andere Bezogene lauten als die im § 2 und § 25 bezeichneten, können zwar Rechtswirkungen im Sinne dieses Gesetzes äußern, sie entbehren aber in derselben Weise wie auf das Inland gezogene Schecks, die auf andere als die im § 2 benannten Bezogenen lauten, der Steuerfreiheit.“

Bücherbesprechungen

Kredit im Recht. Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Bankpraxis. Von Dr. Arwed Koch, Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1925.

Der Verfasser will in der hier angezeigten Schrift nicht das Wesen und den Zweck des Kredits in volkswirtschaftlicher Hinsicht darstellen, sondern will zeigen, welche gesetzliche Regelung der Kredit und die mit dem Kredit verbundenen Geschäfte erfahren haben und inwieweit diese Gesetzesbestimmungen auf dem wichtigsten und umfassendsten Gebiete des Kredits, im Bankverkehr, einschränkend oder ausdehnend fortgebildet worden sind. Ich möchte das Werk des Verfassers als ein Lehrbuch höherer Gattung bezeichnen, welches den Leser nicht nur in die Grundbegriffe und Grundtatsachen der bankmäßigen Kreditgewährung, sondern in die Vielgestaltigkeit der Praxis einführt, immer bemüht, Klarheit über die wirtschaftlichen Gründe der Rechts- und Verkehrrformen zu verbreiten und den Leser über bestehende Streitfragen unter meist sehr entschiedener Aeußerung der eigenen Meinung zu unterrichten. Auch wer der letzteren nicht in allen Fällen zu folgen vermag, wird doch anerkennen müssen, daß die Schrift des Verfassers dank dieser seiner Methode eine Frische und Unmittelbarkeit gewinnt, die man in handelswissenschaftlichen Kompendien oft schmerzlich vermißt, und die beste Eigenschaft eines Lehrbuchs besitzt, nämlich die Fähigkeit, das Interesse des Lesers auch für Fragen allerspeziellster Art zu erwecken und wachzuhalten.

Im Vorwort seiner Schrift behandelt der Verfasser allgemein die Aufgaben der Bankwissenschaft und verteidigt die von ihm auch persönlich verkörperte Verbindung von Theorie und Praxis gegen eine allzu einseitige Identifizierung von Wissenschaft und Theorie. Man wird dieser Stellungnahme beitreten können, auch wenn man sich grundsätzlich zu dem Worte Kants bekennt, daß die Antithese „Theorie — Praxis“ einen „lächerlichen und eines denkenden Menschen unwürdigen Widerspruch enthält“. Im Sinne dieses Ausspruchs ist eben eine Theorie, die nicht auf dem Boden der Praxis und in ständiger Fühlung mit ihr steht, eine unzulängliche, unvollständige und meistens unrichtige Theorie, vor allem, weil sie Gefahr läuft, auf Tatsachen von vorgestern zu fußen, die durch das Gestern und Heute bereits überholt sind. Wenn demgegenüber auf die umgekehrte Gefahr einer ungenügenden theoretischen Durchdringung der Probleme der Bankwissenschaft hingewiesen worden ist — eine Gefahr, die übrigens für den zünftigen Theoretiker in nicht geringerem Maße besteht, als für den aus der Praxis stammenden Bankwissenschaftler —, so ist wohl von diesen beiden Gefahren die letztere die kleinere, zum mindesten in Deutschland, wo — vom Standpunkte der Wissenschaft betrachtet, erfreulicherweise — der Zug zur Theorie auch bei den Praktikern stärker ist, als in manchen anderen Ländern, aber die von der Praxis abstrahierende Theorie sich gerade auf dem Gebiete der Bankwissenschaft vielfach in wenig glücklicher, mitunter sogar verhängnisvoller Weise betätigt hat.

Bernstein.